

Unterrichtung**Übersicht****über****Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Elften, Zwölften und Dreizehnten Wahlperiode****Elfte Wahlperiode****I.****Beschluß vom 1. 6. 1988 – Drs 11/2551 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 – Entlastung –*)****Wirtschaftsweise eines Hochschulinstituts
(Nr. 5 der Anlage zur Drs 11/2551)**

In einem Hochschulinstitut wurden erhebliche Mängel der Mittelbewirtschaftung und Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften festgestellt. So bestanden z. B. über die Kosten und die Finanzierung der einzelnen Forschungsvorhaben weder Pläne noch Aufzeichnungen. Niemand wußte, wieviel Haushaltsmittel für welches Projekt zur Verfügung standen. Die Mängel und Verstöße führten schließlich dazu, daß das Institut fällige Rechnungen nicht mehr bezahlen konnte. Andererseits rief das Institut nicht alle ihm zustehenden Drittmittel ab, weil es keinen Überblick über seine Forderungen hatte. Schließlich nahmen Hochschul-lehrer die Einrichtungen des Instituts sowie dessen Personal und Material für Nebentätigkeiten in Anspruch, ohne darüber Aufzeichnungen zu führen und Nutzungsentgelt zu entrichten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die Mißwirtschaft des geprüften Instituts bestürzt. Der Ausschuß bedauert, daß die Universität den Hinweisen auf die Bewirtschaftungsmängel im Institut nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen ist. Der Ausschuß erwartet eine transparente Planung aller realen und monetären Ressourcen für den dienstlichen und außerdienstlichen Einsatz sowie eine laufende wirksame Kontrolle ihrer Verwendung.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie seinen Erwartungen nachkommen will.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 4. 8. 1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 11/4270, vom 24. 11. 1989 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs 11/4740, vom 27. 11. 1990 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 12/508, vom 16. 8. 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 12/5295, vom 16. 1. 1995 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs 13/744 und vom 24. 1. 1996 unter Abschnitt I in der Drs 13/1748 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Die Landesregierung verfolgt verschiedene Ansätze, um zu mehr Leistungsbewußtsein und Kostentransparenz in den Landeseinrichtungen und insbesondere in den Hochschulen des

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 1. 6. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Landes zu gelangen. So sind die als Landesbetrieb gemäß § 26 LHO nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Modellhochschulen nach § 11 Abs. 6 der „Vorläufigen Anweisung für die Veranschlagung und Abrechnung der Betriebsergebnisse“ verpflichtet, eine Kosten-Leistungsrechnung aufzubauen, die über die vom LRH geforderten Aufzeichnungen noch hinausgeht. Des weiteren beschäftigen sich Arbeitsgruppen im Rahmen des Projektes „Globalisierung der Haushaltszuführungen an die Fachhochschulen“ u. a. mit dem Thema formelgebundener Mittelzuweisungssysteme. Auch hier wird einer effizienten Kosten-Leistungsrechnung besonderes Augenmerk gewidmet.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklungen und angesichts der umfassenden Definition der Rechte und Pflichten des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung in § 111 Abs. 7 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 ist dem Landtagsbeschluß vom 1. 6. 1988 (Drs 11/2551) Genüge getan. Die Landesregierung beabsichtigt daher, auch mit Rücksicht auf den von ihr im Rahmen der Verwaltungsreform verfolgten Abbau der Regelungsdichte, nicht mehr, ergänzende Richtlinien zu verfassen.

II.

Beschluß vom 19. 10. 1988 – Drs 11/3046 – Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 – Entlastung –*)

Verwaltung und Förderung einer Stiftung des öffentlichen Rechts (Nr. 53 der Anlage zur Drs 11/3046)

In die Organe einer Stiftung öffentlichen Rechts hat das Land auch Beamte entsandt, die die Stiftung zu beaufsichtigen und über deren Finanzierung zu befinden haben.

Die Stiftung hat sich durch Kreditaufnahmen so verschuldet, daß sie nicht mehr in der Lage ist, den Kapitaldienst aus eigenen Einnahmen zu bestreiten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- die bestehenden Interessenkollisionen zu beseitigen,
- zu den von der Stiftung getätigten Kreditaufnahmen und zur Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Haushaltspläne der Stiftung Stellung zu nehmen,
- die Stiftung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben aus ihren Erträgen zu erfüllen, oder sie in eine Anstalt umzuwandeln,
- darzulegen, warum die Landesmuseen in den Großstädten weiterhin keine Eintrittsgelder für ihre ständigen Ausstellungen zu erheben brauchen, während die Stiftung im Vergleich zu anderen eintrittsgeldererhebenden Museen hohe Entgelte fordern muß.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 12. 2. 1990 unter Abschnitt III lfd. Nr. 16 in der Drs 11/5011 und vom 6. 5. 1991 lfd. Nr. 1 in der Drs 12/1383 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Mit Runderlaß des MWK vom 30. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 886) ist die „Ordnung für Entgelte der staatlichen Museen und der staatlichen Denkmalfachbehörden (Institut für Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt)“ zum 1. 9. 1995 in Kraft gesetzt worden.

Die Entgeltordnung enthält sowohl eine Differenzierung der Grundeintrittspreise nach Museen als auch umfangreiche Ermäßigungstatbestände.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 19. 10. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

III.

**Beschluß vom 26. 10. 1989 – Drs 11/4377 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1987 – Entlastung –*)****Koordinierung der Patientenverwaltung der Tierärztlichen Hochschule**
(Nr. 28 der Anlage zur Drs 11/4377)

Die Tierärztliche Hochschule hatte es unterlassen, die Tierpatientenverwaltung und die Leistungsabrechnung zwischen den einzelnen Einrichtungen zu koordinieren. Auch der Einsatz von Personalcomputern in einzelnen Einrichtungen war nicht abgestimmt. Der dadurch bedingte Aufwand für die Mehrfacherfassung und -verwaltung von Patientendaten ist unwirtschaftlich.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält die Erarbeitung eines alle Leistungsträger und Kostenstellen umfassenden Konzepts für die automatisierte Patientenverwaltung und Leistungsabrechnung in der Tierärztlichen Hochschule für vordringlich.

Er bittet die Landesregierung, die Beschaffung von zusätzlichen Datenverarbeitungsanlagen bis zur Neukonzeption zurückzustellen sowie den Landtag über die Neukonzeption und deren Verwirklichung zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 19. 7. 1991 unter Abschnitt III lfd. Nr. 9 in der Drs 12/1811, vom 19. 6. 1992 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 3 in der Drs 12/3408, vom 12. 7. 1994 unter Abschnitt III in der Drs 13/58 und vom 27. 6. 1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs 13/2108 werden wie folgt ergänzt:

Die von der IDS Prof. Scheer Gesellschaft für integrierte Datenverarbeitungssysteme CAM mbH, Saarbrücken, durchgeführte Projektuntersuchung ist abgeschlossen. Der Abschlußbericht beinhaltet eine Ist-Analyse auf der Basis von repräsentativ ausgewählten drei Kliniken und zwei Instituten und eine daraus abgeleitete Sollkonzeption für die gesamte Hochschule. Es wird eine schrittweise Einführung der EDV-gesteuerten Patientenverwaltung und Abrechnung empfohlen, und zwar zunächst in den der Untersuchung zugrunde gelegten Einrichtungen während eines Zeitraumes von etwa drei Jahren, und daran anschließend in den übrigen Hochschuleinrichtungen. Die Untersuchung hat sich auch mit der Frage der zu verwendenden Software befaßt. Eine durchgeführte Markterhebung bestätigt frühere Feststellungen der Hochschule, daß keine ihre Anforderungen abdeckende Anwendungssoftware verfügbar oder aus einem vorhandenen Produkt mit vertretbarem Aufwand zu entwickeln ist.

Die Gutachter schlagen deshalb eine „branchenorientierte“ Lösung mittels ARIS-Applikation vor, da bei einer Individuallösung mit einer längeren Vorlaufzeit für die Erstellung des Pflichtenheftes, die Verfahrensentwicklung und Testphase sowie mit einem entsprechenden Kostenaufwand zu rechnen ist. Diese Einschätzung wird von der Zentralen EDV-Gruppe für die Hochschulen des Landes Niedersachsen geteilt. Auch das im Rahmen des Modellversuchs „Globalhaushalte an niedersächsischen Hochschulen“ zu entwickelnde „Referenzmodell Hochschule“ beruht auf der ARIS-Methode.

Die zu erwartenden Kosten für Hard- und Software sind mit rd. 2,5 Mio. DM für den gesamten Hochschulbereich anzusetzen, davon in der ersten Stufe für die in die Untersuchung einbezogenen Einrichtungen rd. 1,48 Mio. DM.

Die Entscheidung, ob das Projekt in der vorgeschlagenen Weise realisiert werden soll, wird in Kürze getroffen werden.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 26. 10. 1989 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Zwölfte Wahlperiode**IV.****Beschluß vom 24. 10. 1991 – Drs 12/2078 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 – Entlastung –*)****1. Verwaltungszuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz**

(Nr. 34 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Institut für Denkmalpflege muß nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz an allen Entscheidungen – auch den Routineentscheidungen – der Denkmalschutzbehörden mitwirken. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind sogar stets auf das Einvernehmen des Instituts angewiesen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit die gegenwärtig vorgeschriebene Funktionsteilung zwischen den Denkmalschutzbehörden, dem Institut für Denkmalpflege und dessen Außenstellen unter Berücksichtigung

- der Effektivität des Denkmalschutzes,
- der wirtschaftlichen Belange der Denkmaleigentümer und
- der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist und inwieweit erwogen werden sollte, das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 2. 4. 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 21 in der Drs 12/4784, vom 25. 6. 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs 12/5151, vom 25. 4. 1994 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 12/6244 und vom 27. 6. 1996 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 4 in der Drs 13/2108 werden wie folgt ergänzt:

Das MI und das MWK erarbeiten zur Zeit eine gemeinsame Kabinettsvorlage, um eine Entscheidung der Landesregierung über ein Gesamtkonzept zur Neuorganisation der Denkmalpflege herbeizuführen.

Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit (Nds. GVBl. S. 242) ist weder eine abschließende Regelung über die Neuorganisation der Denkmalpflege getroffen worden noch eine grundlegende Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erfolgt. Der Diskussionsbedarf besteht daher fort und ist nicht durch das Artikelgesetz überholt.

2. Nebenberufliche Dozententätigkeit eines Hochschulbediensteten in der Erwachsenenbildung

(Nr. 36 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein vollbeschäftigter Landesbeamter war neben seinem Hauptamt in erheblichem Maße für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig. Er führte Veranstaltungen teils an Wochenenden, aber auch an 45 Werktagen im Jahre 1987 und an 40 Werktagen im Jahre 1988 durch und erhielt dafür außer Fahrtkostenersatz jeweils Honorare in Höhe von etwa der Hälfte seiner jährlichen Dienstbezüge.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß eine Nebentätigkeit dieses Ausmaßes unbemerkt bleiben konnte.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 24. 10. 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, welchen Umfang die Nebentätigkeit des Beamten – ggf. auch in früheren Jahren – genau hatte und welche beamtenrechtlichen Maßnahmen die Hochschule ergriffen hat.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 2. 4. 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 23 in der Drs 12/4784, vom 25. 4. 1994 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs 12/6244 und vom 24. 1. 1996 unter Abschnitt V lfd. Nr. 3 in der Drs 13/1748 werden wie folgt ergänzt:

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat den Hochschulbediensteten verurteilt, Nebentätigkeitsvergütung in Höhe von rd. 112 000 DM an das Land abzuführen. Eine Restforderung des Landes in Höhe von rd. 33 000 DM wurde vom Gericht nicht anerkannt. Der Bedienstete hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

V.

**Beschluß vom 6. 10. 1993 – Drs 12/5384 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1991 – Entlastung –*)**

Bewirtschaftung von Landesmitteln außerhalb des Landeshaushalts
(Nr. 35 der Anlage zur Drs 12/5384)

Trotz unmißverständlicher Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur haben Hochschulinstitute immer wieder Landesmittel außerhalb des Landeshaushalts verwaltet. So hat z.B. ein Institut einen Teil seiner Ausgaben über zwei Konten geleistet, die seine beiden Hochschullehrer jeweils bei der Buchstelle eines Fördervereins unterhielten. Aus den auf diesen Konten eingenommenen Landesmitteln wurden neben Leistungen, die aus Mitteln des Landes hätten erbracht werden dürfen, auch Zahlungen bewirkt, zu denen das Institut haushaltsrechtlich nicht befugt war, nämlich überhöhte Reisekostenerstattungen, unzulässige Zusatzvergütungen (statt Überstundenvergütungen) an wissenschaftliche Mitarbeiter und vor allem Repräsentationsausgaben, für die das Land keine Mittel bereitstellt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das haushaltsrechtswidrige Verhalten der verantwortlichen Hochschullehrer. Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie die Verstöße geahndet werden.

Der Ausschuß begrüßt, daß das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die betroffene Hochschule auf die Rechtslage hingewiesen und sich den Beanstandungen des Landesrechnungshofs „voll inhaltlich“ angeschlossen hat. Er bittet die Landesregierung aber um Prüfung und Bericht, wie sie die Beachtung solcher Erlasse – im Unterschied zur Vergangenheit – künftig sicherstellen wird.

Der Ausschuß bedauert, daß sich die Fördervereine der Hochschulen – wissentlich oder unwissentlich – zu Manipulationen der vom Landesrechnungshof aufgezeigten Art mißbrauchen lassen. Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit sich solch ein Mißbrauch abgabenrechtlich bändigen läßt.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antworten der Landesregierung vom 6. 10. 1994 unter Abschnitt III lfd. Nr. 17 in der Drs 13/305, vom 6. 11. 1995 unter Abschnitt A lfd. Nr. 2 in der Drs 13/1508 und vom 10. 6. 1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 3 in der Drs 13/2084 werden wie folgt abschließend ergänzt:

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 6. 10. 1993 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der Professor hat den Schaden inzwischen erstattet.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig wurde eingestellt.

Das gegen den Professor eingeleitete Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

Dreizehnte Wahlperiode

VI.

Beschluß vom 9. 11. 1994 – Drs 13/429 –

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 – Entlastung –*)

Künstlerische Tätigkeit von Hochschullehrern im Auftrage Dritter als Nebentätigkeit oder Dienstaufgabe

(Nr. 26 der Anlage zur Drs 13/429)

Ein Professor führt in einem Hochschulinstitut laufend künstlerische Arbeiten im Auftrage Dritter durch. Alle Vergütungen für diese Auftragsarbeiten fließen an den Professor.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, daß die Durchführung von „künstlerischen Vorhaben“ in der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und in der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie in den vergleichbaren Fachbereichen aller anderen (Fach-)Hochschulen ebenso unabdingbare Voraussetzungen für die Lehre ist wie die Forschung in den Universitäten und in den nicht auf die ausübende Kunst bezogenen (Fach-)Bereichen aller (Fach-)Hochschulen. S. E. muß daher jeder Hochschullehrer an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie an den vergleichbaren Fachbereichen aller anderen (Fach-)Hochschulen „künstlerische Vorhaben“ als Dienstaufgabe durchführen. Der Ausschuß teilt deswegen die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben im Hauptamt und Nebentätigkeiten nicht hinreichend geklärt ist.

Er bittet die Landesregierung um Klärung und Bericht bis zum 31. 3. 1997.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben für Hochschullehrerinnen und -lehrer in künstlerischen Fächern das Pendant zu den Forschungsaufgaben der Lehrpersonen in wissenschaftlichen Fächern darstellt und somit dem Hauptamt dieser Beamtinnen und Beamten zuzurechnen ist. Für diese Hochschullehrerinnen und -lehrer ist deshalb die kontinuierliche künstlerische Aktivität unabdingbare Voraussetzung für die Qualität der von ihnen zu leistenden Lehre. Daraus müßte eigentlich folgen, daß die künstlerischen Entwicklungsvorhaben von Hochschullehrerinnen und -lehrern im Hauptamt wahrgenommen werden, Erlöse daraus dem Dienstherrn zustehen.

Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht der Fall:

Wie auch vom LRH dargestellt, werden den Kunstprofessorinnen und -professoren gewohnheitsrechtlich die Erlöse aus ihrer künstlerischen Tätigkeit zugestanden. Dabei geht man davon aus, daß der auf eine künstlerische Leistung gerichtete Auftrag eines Dritten in aller Regel an die Person der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers gerichtet ist und nicht an die Institution „Hochschule“ und daß insbesondere auch die Auftraggeber daran interessiert sind, das Werk eines bestimmten, oft weithin bekannten Künstlers zu erhalten, nicht aber ein solches einer anonymen Institution.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9. 11. 1994 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Dieser Besonderheit des künstlerischen Bereiches ist somit folgerichtig Rechnung getragen worden, indem künstlerische Nebentätigkeiten genehmigungsfrei sind und auch nicht der Ablieferungspflicht unterliegen.

Mit der am 11. 2. 1997 von der Landesregierung beschlossenen Hochschulnebentätigkeitsverordnung ist darüber hinaus mit § 2 Abs. 3 zur Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit der Hochschullehrerinnen und -lehrer folgende Regelung getroffen worden:

„(3) Ist bei der Erteilung eines Auftrags zur Übernahme einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit oder eines Befundberichts nicht eindeutig zu erkennen, ob der Auftrag an die Hochschule erteilt und damit dem Hauptamt der oder des Bediensteten zuzuordnen ist oder ob er eine Nebentätigkeit betrifft, so gilt im Zweifel der Auftrag als an die Hochschule gerichtet. § 71 b des Nieders. Beamtengesetzes (NBG) gilt entsprechend.“

Damit soll auch für künstlerische Nebentätigkeiten klargestellt werden, daß der Erklärungswille des Auftraggebers maßgebend dafür ist, ob ein entsprechender Auftrag der Einzelperson oder der Hochschule erteilt wird. Im Zweifel soll von einer Beauftragung der Hochschule ausgegangen werden.

Die aus der vorstehend unterstellten Gleichstellung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit wissenschaftlicher Forschungstätigkeit gezogenen Schlüsse müssen h. E. allerdings relativiert werden. Anders als bei Forschungstätigkeiten – auch bei sogenannter Auftragsforschung – ist die künstlerische Betätigung einer oder eines Kunstschaffenden nicht immer auf die künstlerische Weiterentwicklung i.S. einer Innovation gerichtet. Im Gegensatz zum wissenschaftlichen Bereich muß wohl davon ausgegangen werden, daß künstlerische Entwicklung und künstlerische Betätigung – beides fällt unter den Begriff der künstlerischen (Neben-)Tätigkeit – keine deckungsgleichen, aber auch keine scharf voneinander unterscheidbaren Begriffe sind. Die oben beschriebenen, dem Gewohnheitsrecht entspringenden Gepflogenheiten in bezug auf die künstlerische Betätigung der Lehrpersonen an den Hochschulen tragen diesem Umstand insoweit Rechnung; Probleme hat es in der Praxis hiermit nicht gegeben.

Die vom MWK hierzu durchgeführte Länderumfrage brachte keine verwertbaren Ergebnisse. Soweit die einzelnen Länder überhaupt erkennbar bereit waren, die Thematik aufzugreifen, wird die künstlerische Betätigung der Lehrpersonen in Nebentätigkeit allgemein als Regelfall akzeptiert. Künstlerische Entwicklung im Hauptamt wird dagegen nur dann angenommen, wenn Lehrpersonen an künstlerischen Aktionen der Hochschule oder im Rahmen der Zusammenarbeit von Hochschulen beteiligt sind.

Allerdings ist in allen anderen Ländern die Regellehrverpflichtung der Kunstprofessorinnen und -professoren mit 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) wesentlich höher als in Niedersachsen. Hier besteht für die Professorinnen und Professoren an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eine Regellehrverpflichtung von acht LVS, die durch den Anrechnungsfaktor von 0,67 für künstlerische Lehrtätigkeit zu dividieren ist. Folglich steht der Regellehrverpflichtung von 18 LVS in den anderen Bundesländern in Niedersachsen ein Wert von zwölf Lehrstunden je Vorlesungswoche gegenüber. Die Tatsache, daß die Rechtslage bis heute in dieser Form besteht, ist auf die langjährigen fruchtlosen Bemühungen in den Gremien der Kultusministerkonferenz zurückzuführen, eine länderübergreifende Richtschnur für die Lehrverpflichtung des künstlerischen Personals an Kunsthochschulen zu erarbeiten.

Den Hochschulen wurde Anfang Februar 1997 der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung, mit dem Regelungen für das künstlerische Personal an den Hochschulen, außer Fachhochschulen, in die Lehrverpflichtungsverordnung eingefügt werden sollen, zur Stellungnahme zugeleitet. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Rechtslage in Niedersachsen weitgehend an diejenige der anderen Bundesländer angeglichen werden. Der Landtag wird hiervon im einzelnen zu gegebener Zeit umfassend unterrichtet werden.

Die beabsichtigte Regelung soll im übrigen zu einer deutlichen Betonung der Lehraufgaben der Kunstprofessorinnen und -professoren – gemessen an deren Gesamtaufgaben – führen,

der künstlerischen Entwicklung im Hauptamt wird demzufolge auch quantitativ geringere Bedeutung zugemessen werden.

Diese Änderungen zur Lehrverpflichtung der künstlerischen Lehrpersonen runden gemeinsam mit den in der Hochschulnebenberufungsverordnung getroffenen Klarstellungen die zu der o. a. Thematik zu treffenden Regelungen ab. Ein weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

VII.

Beschluß vom 8. 11. 1995 – Drs 13/1455 –

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1993 – Entlastung –*)

1. Fehlendes Landesinteresse an der institutionellen Förderung eines Vereins (Nr. 10 der Anlage zur Drs 13/1455)

Das Land fördert einen Verein institutionell aus Mitteln für die Forschungsförderung. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß der Verein keine Forschungsvorhaben mehr durchführt, die eine derartige Förderung rechtfertigen. Er erwirtschaftete 1991 durch Dienstleistungen Einnahmen von mehr als 1 Million DM, erzielte aus Festgeldern und Wertpapieren rd. 27 000 DM und verfügte am Ende dieses Jahres über Rücklagen von rd. 223 000 DM, so daß auch aus diesen Gründen ein Landesinteresse an der Förderung nicht bestand.

Der Verein erteilte seinen Mitarbeitern ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde sowie Mitgliedern, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen, Pensionszusagen, mißachtete bei der Eingruppierung seines Personals Bewilligungsaufgaben und finanzierte seinem geschäftsführenden Mitglied eine sachlich nicht zu rechtfertigende Reise nach Hawaii.

Schließlich legte der Verein Förderanträge für bereits beschaffte Computer vor und verleitete dadurch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu zusätzlichen Projektförderungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das vom Landesrechnungshof dargestellte Verhalten des institutionell geförderten Vereins.

Er bittet die Landesregierung,

- zu prüfen, inwieweit der Verein Zuwendungsmittel zurückzuzahlen hat,
- wegen der aufgezeigten Versäumnisse und Fehler die Haftungsfrage zu prüfen,
- die Förderung sofort einzustellen und
- den Landtag über das Veranlaßte zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Antwort der Landesregierung vom 4.6.1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs 13/2036 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Ermittlungen der Universität Hannover als Bewilligungsbehörde hat der Verein in einem Fall für eine Person, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stand, sondern lediglich im Rahmen von Werkverträgen in den Jahren 1989 bis 1991 beschäftigt war, einen Gesamtbetrag in Höhe von 21 894,88 DM in den gebildeten Pensionsfonds eingezahlt.

Der Betrag wurde vom Verein zurückgefordert.

In einem weiteren Fall dauern die Ermittlungen der Bewilligungsbehörde noch an.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 8. 11. 1995 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

2. Abschluß von Versicherungsverträgen bei den medizinischen Hochschuleinrichtungen des Landes

(Nr. 13 der Anlage zur Drs 13/1455)

Die Landesverwaltung hat es bisher unterlassen, für bestimmte Risiken der medizinischen Hochschuleinrichtungen des Landes Versicherungsverträge abzuschließen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Landesverwaltung die seit dem 1. 1. 1986 bestehende Möglichkeit, die medizinischen Hochschuleinrichtungen gegen die „Risiken“ die mit der Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen üblicherweise verbunden sind“, weitgehend über die von den Krankenkassen, den Selbstzahlern und den Privatpatienten zu zahlenden Pflegesätze zu versichern, nicht rechtzeitig genutzt, sondern erst 1990 mit den Krankenkassen entsprechende Verhandlungen begonnen und trotz deren grundsätzlicher Bereitschaft zur Übernahme anteiliger Versicherungsprämien bis 1995 keine Risikoabwälzung bewirkt hat.

Er bittet die Landesregierung,

- wegen des dem Lande dadurch entstandenen Schadens in Höhe von mindestens 6 Millionen DM die Haftungsfrage zu prüfen und
- sicherzustellen, daß die versäumte Möglichkeit nunmehr unverzüglich genutzt wird, sobald und soweit die Einbeziehung von Versicherungsprämien in die Pflegesätze zulässig und wieder möglich ist.

Über das Veranlaßte und Bewirkte ist der Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

- I. Es trifft zu, daß es die Bundespflegesatzverordnung seit dem Jahre 1986 zuläßt, für bestimmte Risiken Versicherungsprämien in die Pflegesätze einzubeziehen. Dies setzt die Bereitschaft der Krankenkassen voraus, das Budget entsprechend aufzustocken. Dem steht allerdings dann noch der in der LHO festgelegte Grundsatz der Selbstversicherung entgegen, mit dem vom Gesetzgeber bewußt die Entscheidung getroffen worden ist, keine Versicherungsverträge abzuschließen. So wurde z. B. im Jahre 1987 ein Antrag auf Versicherung des Zentralrechners der Universitätskliniken Göttingen, dessen Ausfall mit erheblichen Risiken für eine Vielzahl von Betriebsabläufen verbunden gewesen wäre, unter Hinweis auf den Grundsatz der Selbstversicherung abgelehnt. Dennoch hat das MWK in der Folgezeit, u. a. in der von ihm eingerichteten Arbeitsgruppe „Kaufmännisches Rechnungswesen in den Hochschulkliniken“, den Abschluß von Versicherungen gegen Risiken wie Betriebsunterbrechung und Betriebshaftpflicht durch Klärung der finanziellen und verfahrensmäßigen Bedingungen vorangetrieben. In der Arbeitsgruppe haben auch der LRH und das MF mitgewirkt.

1992 teilte der LRH mit, daß er es für geboten halte, die erforderlichen pflegesatzwirksamen Versicherungen abzuschließen.

In den Haushaltsplan 1993 wurden daraufhin die Landesanteile der Versicherungsprämie für das Klinikum Göttingen in Höhe von 500 000 DM und für die MHH in Höhe von 450 000 DM eingestellt.

Wegen der am 1. 1. 1993 beginnenden dreijährigen Deckelungsperiode für die stationären Budgets aufgrund des Gesundheitsstrukturgesetzes des Bundes war es allerdings nicht möglich, den auf den stationären Teil entfallenden wesentlichen Anteil des Prämienaufwandes als zusätzlichen Aufwand der Krankenversorgung gegenüber den Trägern der Krankenversicherung durchzusetzen.

Ab 1996 wurden von den Universitätskliniken Göttingen erfolgreich pflegesatzrelevante Versicherungsprämien mit den Krankenkassen verhandelt. Das Budget der Universitätskliniken wurde daraufhin für 1996 um den pflegesatzfähigen Anteil der Versicherungsprämie erhöht. Abgeschlossen wurde die Feuerversicherung incl. Be-

etriebsunterbrechungsversicherung zum 1. 7. 1996 und die Betriebshaftpflichtversicherung zum 1. 1. 1997.

In den Verhandlungen mit der MHH haben die Kassen für 1996 einer Erhöhung nicht zugestimmt. In der Pflegesatzverhandlung 1997 wird die MHH dieses Thema erneut verhandeln.

Das MWK hat die Ausnahmegenehmigung für den Abschluß von Versicherungsverträgen am 12. 11. 1996 für beide Hochschulen unter der Bedingung erteilt, daß eine gesicherte Finanzierung der Versicherungsprämien durch Dritte erfolgt, ohne daß der Landeshaushalt über den Zuschuß hinaus zusätzlich belastet wird.

II. Hinsichtlich des dem Land entstandenen Schadens ist folgendes festzustellen:

Die Höhe des Schadens, der durch einen Brand im Jahre 1991 entstanden ist, wurde mit 6 Mio. DM beziffert. Die genannte Summe umfaßt jedoch auch die im einzelnen nicht nachgewiesenen gesamten Sanierungskosten der ausgebrannten Station. Nicht berücksichtigt wurde, daß darin in nicht unerheblicher Höhe Beträge für eine in den Bettenhäusern ohnehin notwendige Asbestentsorgung enthalten sind. Darüber hinaus reduziert sich die Schadenssumme durch die seit dem Jahr 1986 ersparten Versicherungsprämien sowie die in solchen Fällen nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung eintretende Kostenerstattung der Krankenkassen.

In welchem Umfang tatsächlich ein Schaden entstanden ist, kann jedoch dahinstehen, da die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten durch Bedienstete des Landes nicht nachgewiesen werden kann.

Der eingetretene Brandschaden war für die Bediensteten der Universitätskliniken Göttingen weder vorhersehbar noch vermeidbar. Der von einem Patienten in suicidalen Absicht gelegte Brand konnte schon deshalb nicht verhindert werden, da es i. d. R. weder üblich noch geboten ist, Patienten der Universitätskliniken Göttingen ständig unter Beobachtung zu halten. Auch Vorkehrungen für alle abstrakt denkbaren Schadensrisiken konnten von den Bediensteten der Universitätskliniken Göttingen nicht erwartet werden. Die Vorhersehbarkeit des Geschehensablaufs war eindeutig nicht gegeben.

Auch der Nichtabschluß von Versicherungsverträgen im Zeitraum 1986 bis 1991 stellt keine schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten dar, da die Abkehr vom grundsätzlich geltenden Selbstversicherungsprinzip erst in einem schwierigen, mehrere Jahre andauernden Verhandlungsprozeß zu erreichen war.

VIII.

Beschluß vom 17. 10. 1996 – Drs 13/2286 –

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1994 – Entlastung –*)

1. Ungeklärte Grundsatzfragen aus alten Prüfungsmitteilungen (Nr. 5 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs aus den Jahren 1988 und 1990 nach fast acht bzw. sechs Jahren noch nicht abschließend beantwortet. Zahlreiche Probleme von grundsätzlicher Bedeutung sind deswegen noch ungeklärt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Ministerium für Wissenschaft und Kultur Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs mehrere Jahre unbeantwortet gelassen, auch auf dessen Erinnerung nicht reagiert und dadurch nicht zur Lösung grundsätzlicher Probleme beigetragen hat.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 17. 10. 1996 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Er nimmt zur Kenntnis, daß das Ministerium dem Landesrechnungshof am 3. 6. 1996 seine Stellungnahme zugeleitet hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31. 3. 1997, wie sie künftig eine unverzügliche Beantwortung der Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs durch das Ministerium sicherstellen wird.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Auch die Organisation der Beantwortung von Prüfungsmittelungen des LRH muß sich an den Zielen der Verwaltungsreform orientieren. Organisation und Kontrolldichte sind, insbesondere auch im Hinblick auf den unabwiesbaren Personalkostenabbau, so effizient wie möglich zu gestalten. Es wird insofern Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur „Verwaltungsreform in Niedersachsen“ (Drs 13/1905).

Das MWK hat den Landtagsbeschluß vom 17. 10. 1996 deshalb zum Anlaß genommen, durch interne Dienstanweisung die besondere Verantwortung der für die Beantwortung der Prüfungsmittelungen jeweils federführenden Fachreferate und der Abteilungen hervorzuheben. Die Abteilungsleitungen wurden zu einer besonderen sachlichen Aufsicht und Terminüberwachung angehalten.

Eine darüber hinausgehende, abteilungsübergreifende laufende Kontrolle, etwa durch den Beauftragten für den Haushalt, wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht für vertretbar gehalten.

2. Ersatzbeschaffung von Geräten in der Straßenbauverwaltung
(Nr. 7 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die Straßenbauverwaltung hat ein Verfahren zur Leistungs- und Kostenerfassung eingesetzt, mit dem u. a. die Notwendigkeit von Beschaffungen beurteilt werden kann. Die Verwaltung hat in mehreren Fällen diese Informationen bei ihren Entscheidungen nicht genutzt. Sie hat neue Geräte gekauft, obwohl bereits die auszusondernden Geräte wegen schwacher Auslastung überzählig waren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Straßenbauverwaltung Geräte über den notwendigen Bedarf hinaus beschafft hat.

Er bittet die Landesregierung, künftig durch eine sorgfältige Bedarfsprüfung sicherzustellen, daß die Straßenbauverwaltung nur so viele Geräte kauft, wie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz notwendig sind.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die aus dem Verfahren zur Leistungs- und Kostenerfassung (LKE) in Verbindung mit dem Gerätetastikverfahren erwachsenden Kenntnisse u. a. über Auslastungsgrade und Kostenentwicklungsstrukturen von Geräten werden für die Festlegung von Ausstattungserfordernissen, Ersatzbeschaffungen und Aussonderungen genutzt. Die Systematik des Gerätetastikprogrammes Fahrzeug-Datei (FADA) läßt Bestandsberichtigungen nur jeweils am Ende des auf das betrachtete Jahr folgenden Jahres zu. Diese Verzögerung der Bestandsbereinigung im FADA-Programm führt dazu, daß Differenzen zwischen FADA und LKE-Bestandsnachweis das Unterlassen von ersatzloser Aussonderung vermuten lassen, obwohl die Aussonderung real vollzogen ist.

Eine durch den LRH vorgenommene Prüfung stellt so gesehen eine Momentaufnahme dar, während eine aus der Beobachtung des Auslastungsgrades als vertretbar eingeleitete Bestandsverringerung ein über mehrere Jahre dauernder Prozeß ist, der keineswegs jegliche Ersatzbeschaffung ausschließen darf. Ohne eine auch während der Bestandsverringerung u. a. aus Gründen der Arbeitssicherheit im weitesten Sinne vorzunehmende partielle Ersatzbeschaffung entstünde ein insgesamt überalterter, reparaturanfälliger, lei-

stungsmindernder Gerätepark; die Berücksichtigung von technischen Weiterentwicklungen oder auch das Eingehen auf Forderungen der Sicherheitsingenieure wäre nicht möglich.

Die Straßenbauverwaltung wird daher auch künftig die Erkenntnisse des LKE-Verfahrens unter Beachtung der Parameter

- Arbeitssicherheit
- Modernisierung
- Wirtschaftlichkeit

in die Beschaffungsmodalitäten einbeziehen müssen; eine sorgfältige Bedarfsprüfung ist hierbei Bestandteil.

3. Fernmeldewerkstätten der Polizei
(Nr. 10 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land unterhielt 1994 insgesamt 29 Fernmeldewerkstätten für die Informations- und Kommunikationstechnik, die überwiegend mit Polizeivollzugsbeamten besetzt waren. Bei den vom Landesrechnungshof geprüften Werkstätten, die über die Reparatur von Geräten, Anlagen und Einrichtungen keine aussagekräftigen Aufzeichnungen führten, erschien die Stellenausstattung überhöht.

Der Ausschuß hält mit dem Landesrechnungshof die Beschäftigung von Polizeivollzugsbeamten mit Reparatur- und Installationsarbeiten in den Fernmeldewerkstätten der Polizei grundsätzlich für nicht vertretbar. Ferner hält er es für geboten, daß aussagekräftige Werkstattaufzeichnungen eingeführt werden und mit ihrer Hilfe sowie gezielten methodischen Arbeitsuntersuchungen der Personalbedarf neu ermittelt wird. Dabei sollte zugleich geprüft werden, inwieweit Arbeiten zumindest mittelfristig vermehrt an Privatunternehmen vergeben und die Zahl der Werkstätten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Organisation des Werkstattdienstes reduziert werden können.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, bis zum 31. 3. 1997 über die Ergebnisse zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Im Bereich der Fernmeldewerkstätten wird zur Zeit eine Organisationsuntersuchung vorbereitet. Diese hat zum Ziel, den Personalbedarf in den Fernmeldewerkstätten zu ermitteln.

Das Untersuchungsverfahren bedarf allerdings noch der Abstimmung mit dem LRIH und dem Hauptpersonalrat.

Der Landtag wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet werden.

4. Schuhmacher-, Schneider- und Tischlerwerkstätten
(Nr. 11 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die von der Polizeiverwaltung landesweit vorgehaltenen zehn Schuhmacherwerkstätten und neun Schneiderwerkstätten arbeiten im Vergleich zu Privatbetrieben unwirtschaftlich. Dies dürfte auch für die vierzehn Tischlerwerkstätten gelten, obgleich der Landesrechnungshof wegen mangelnder Aufzeichnungen insoweit bisher keine abschließenden Feststellungen treffen konnte.

Der Ausschuß begrüßt, daß das Innenministerium die polizeieigenen Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten, ggf. unter künftiger Vergabe der Arbeiten an private Vertragswerkstätten, aufzulösen beabsichtigt und schon jetzt auf Neueinstellungen von Werkstattpersonal verzichtet. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Tischlerwerkstätten der Polizei organisatorisch aufgelöst und die Arbeiten prinzipiell an

Privatbetriebe vergeben werden sollten. Zu prüfen bleibt, ob ein Bedarf für die Beschäftigung einzelner Tischler in der Polizeiverwaltung weiterhin besteht.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht bis zum 31. 3. 1997.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Mit Runderlaß vom 14. 10. 1996 (Nds. MBl. S. 1696) ist die Organisation des Bekleidungswesens der Landespolizei mit Wirkung vom 1. 11. 1996 neu geordnet worden. Im Zuge dieser Neuordnung sind die Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten organisatorisch aufgelöst worden. Die Stellen werden sozialverträglich abgebaut. Erste Wirkungen des Stellenabbaus haben sich bereits eingestellt. So sind bei der Bezirksregierung Weser-Ems seit dem 1. 3. 1997 im Bereich der Polizei keine Schuhmacher mehr beschäftigt.

Bezüglich der Tischlerwerkstätten der Landespolizei ist mit Erlaß vom 24. 2. 1997 eine Überprüfung der Organisation eingeleitet worden.

5. Förderung der Sportorganisationen und -vereine

(Nr. 12 der Anlage zur Drs 13/2286)

Der Sportförderung des Landes liegen vorläufige Regelungen über Zuwendungen an den Landessportbund zugrunde, mit denen dieser seinerseits Sportorganisationen und -vereine fördert; diese Verfahrensregelungen haben sich im wesentlichen bewährt. Allerdings hat eine Prüfung des Landesrechnungshofs ergeben, daß die Grundlagen der Förderung und das Verfahren einiger Änderungen bedürfen, um eine wirtschaftlichere und zweckgerichtete Mittelverwendung zu gewährleisten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für geboten, daß die bald zehn Jahre gültigen vorläufigen Verfahrensregelungen nach den notwendigen Korrekturen nunmehr als endgültige Regelungen in Kraft gesetzt und die Landesmittel dann insgesamt vom Landessportbund nach vom Land gebilligten Richtlinien eingesetzt werden. Dabei sollten die Zahl der Förderzwecke vermindert und der Erfolg der Förderung jeweils kontrolliert werden. Durch eine neue Abgrenzung des außerordentlichen vom ordentlichen Haushalt des Landessportbunds sollten Mittel verstärkt den Maßnahmen unmittelbar zufließen. Einsparungsmöglichkeiten bei den Verwaltungskosten des Landessportbunds sind auszuschöpfen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und darüber bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die vorläufigen Verfahrensregelungen für die Bewilligung der nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes über das Zahlenlotto zu verwendenden Anteile der Konzessionsabgabe, die der Sportförderung in Vereinen und Verbänden zugrunde liegen, sind bereits mit dem Ziel einer wirtschaftlicheren und zweckgerichteteren Mittelverwendung aufgrund der Hinweise des LRH und der durch die Haushalts- bzw. Haushaltsbegleitgesetze der letzten Jahre eingetretenen Veränderungen ergänzt bzw. korrigiert worden. U. a. ist mit der derzeitig gültigen Fassung und durch die Förderpraxis sichergestellt worden, daß

- die Förderrichtlinien des Landessportbundes vom Land gebilligt werden müssen und zum Zwecke der Erfolgskontrolle in der Gültigkeit zeitlich begrenzt sind,
- die Zahl der Förderzwecke eingeschränkt wird unter Verzicht auf einzelne Förderprogramme eine Konzentration der Mittel auf einzelne Förderprogramme eine Konzentration der Mittel auf die wichtigsten Förderprogramme stattfindet,
- durch Wegfall des Programms „Sportfördermittel“ die Bezirkssportbünde in ihrer Funktion als Verteilerebene entlastet und zusammen mit dem Abbau von verwaltungsaufwendigen Auflagen Einsparungen zugunsten der unmittelbaren Förderung vorgenommen bzw. die notwendigen Kürzungen bei der Landesförderung im Sport verkraftet werden können.

Dem Landtag liegen derzeit ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Niedersächsisches Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen“ (Drs 13/2730) und ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Niedersächsisches Sportgesetz“ (Drs 13/1712) zur Beratung vor, nach denen die Konzessionsabgaben zur Förderung des Vereins- und Verbandsports künftig nicht mehr als Zuwendung im Sinne der LHO gewährt werden, sondern als gesetzliche Leistungen zufließen sollen. Bei Realisierung dieser Vorschläge würden die bisherigen vorläufigen Verfahrensregelungen obsolet werden. Es sind deshalb zunächst die Beratungen im Landtag abzuwarten, bevor ggf. die endgültige Fassung der Verfahrensregelungen zur Sportförderung erarbeitet wird.

6. Nebentätigkeiten in Staatlichen Medizinaluntersuchungsämtern
(Nr. 14 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die wissenschaftlichen Bediensteten der früheren Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter (jetzt Landesgesundheitsamt) üben in erheblichem Umfang Nebentätigkeiten aus. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Laboruntersuchungen, Abstammungsgutachten und Fortbildungsmaßnahmen. Der Landesrechnungshof hat aufgrund der Höhe der Einnahmen aus Nebentätigkeiten erhebliche Zweifel geäußert, ob die Bediensteten diese Nebentätigkeiten noch in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erledigen. Die Dienstaufgaben sowie die genehmigungsfähigen Nebentätigkeiten sind zwar in einem Runderlaß des Sozialministeriums festgelegt, jedoch sind die einzelnen Aufgabengebiete nicht immer zutreffend zugeordnet worden.

Bei der Ausübung der Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und Material des Landes gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Die Bediensteten der Medizinaluntersuchungsämter haben als pauschales Entgelt je nach Art der ausgeübten Nebentätigkeit entweder 20 oder 10 v.H. des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens (abzüglich der Sachkosten) an das Land abzuführen. Diese Prozentsätze sind seit 1967 unverändert geblieben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, nach der die Ausübung von Nebentätigkeiten durch die wissenschaftlichen Bediensteten der früheren Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter unzureichend geregelt ist.

Er fordert die Landesregierung auf, Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten eindeutig gegeneinander abzugrenzen und sicherzustellen, daß Nebentätigkeiten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeübt werden. Der Ausschuß erwartet, daß die Höhe des abzuführenden Nutzungsentgelts nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs neu festgesetzt und die Regelungen über das Abrechnungsverfahren überarbeitet werden.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuß, bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Dienstaufgaben sollen künftig in einem neuen Aufgabenerlaß umfassend geregelt werden. Als Nebentätigkeit, für die eine persönliche Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur die nachstehenden Aufgaben wahrgenommen werden.

1. Untersuchungen von Probenmaterial von privatversicherten Patienten im Auftrage niedergelassener Ärztinnen und Ärzte sowie Untersuchungen im Rahmen einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RdErl. bestehenden persönlichen Krankenkassenzulassung.
2. Untersuchungen von Wasserproben für Einsender außerhalb der Pflichtproben aufgrund bestehender Rechtsvorschriften (z. B. Trinkwasserverordnung, EU-Badege- wässerrichtlinien). Zu den Nebentätigkeiten gehören nicht entsprechende Untersuchungen für Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Gutachten nach § 71 b NBG.

4. Impfärztliche Tätigkeiten.

Für die bislang noch bestehenden Nebentätigkeitsgenehmigungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Nieders. Landesgesundheitsamt (NLGA) soll eine Übergangsfrist bis zu einem halben Jahr nach Veröffentlichung und Inkrafttreten des RdErl. gelten. Danach ist – sofern im Einzelfall notwendig – eine Anpassung an die neuen Regelungen vorgesehen.

Der Erlaßentwurf ist bereits mit den beteiligten Ressorts (MI, MU, MF) abgestimmt worden.

Noch problematische Abgrenzungsfelder im Verhältnis zu den Aufgaben des MU werden in Kürze geklärt. Nach einer Schlußbeteiligung des LRH soll die Neuregelung spätestens zum 1. 7. 1997 in Kraft treten.

Daneben bereitet MS neue Regelungen zum Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätigkeit und zum Abrechnungsverfahren vor. Die beabsichtigte Neuregelung befindet sich zur Zeit in der Ressortabstimmung. Dabei haben sich verschiedene Problemstellungen ergeben, die einer kurzfristigen Verabschiedung entgegenstehen. MS bleibt bemüht, die Neuregelung im Laufe des Jahres 1997 nach Durchführung der Verfahren nach §§ 104 und 119 Abs. 3 NBG in Kraft zu setzen.

Zum 1. 1. 1996 hat MS bereits eine vorläufige Neuregelung in Kraft gesetzt, die u. a. für die Beschäftigten des NLGA generell ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes in Höhe von 30 v. H. des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens – nach Abzug der Kosten für Sachleistungen – vorsieht. Ferner sind dem Land die durch Verbrauch von Material entstandenen Kosten zu erstatten.

Um sicherzustellen, daß Nebentätigkeiten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeübt werden, hat MS sich die Genehmigung aller Nebentätigkeiten für die Beschäftigten des NLGA vorbehalten. Die Abrechnung der Nebentätigkeiten wird künftig im MS vorgenommen.

7. Hohe Vorfinanzierungen für Krankenkassen
(Nr. 15 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat mit den gesetzlichen Krankenkassen drei Vereinbarungen über die Teilung der Kosten für medizinische Leistungen bei der teilstationären und stationären Sprachheilbehandlung und der stationären Behindertenhilfe in Langzeiteinrichtungen geschlossen. Es finanziert jährlich Millionenbeträge für medizinische Leistungen vor, die von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragen sind. Hierbei übernimmt es neben den örtlichen Trägern der Sozialhilfe einen erheblichen Verwaltungsaufwand zum Vorteil der Krankenkassen und Behinderteneinrichtungen und trägt darüber hinaus allein das finanzielle Risiko.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet,

- daß das Land umgehend in Verhandlungen mit den Krankenkassen und den Einrichtungsträgern darauf hinwirkt, daß die drei Kostenteilungsvereinbarungen für die Zukunft grundlegend geändert werden.

Statt Vorleistung durch den Sozialhilfeträger mit anschließender Erstattung durch die Krankenkassen ist eine unmittelbare Abrechnung der Kostenanteile bzw. Fallpauschalen zwischen den Einrichtungen als Leistungserbringer und den Krankenkassen als Kostenträger anzustreben.

- bis zu einer Neuregelung von Landesseite alles unternommen wird, um eine unverzügliche Erstattung der im Wege der Vorleistung gezahlten Beträge zu erreichen.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Entsprechend dem vorstehenden Landtagsbeschluß wurden Verhandlungen mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen geführt, um eine Änderung der Kostenteilungsvereinbarungen, insbesondere eine Abkehr vom bisherigen System der Vorfinanzierung der Leistungen der Krankenkassen durch die Sozialhilfe, zu erreichen. Die Verhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Es besteht ein Interesse des Landes, die Kostenteilungsvereinbarung letztlich nicht zu gefährden, weil sie trotz nachteiliger Elemente – wie die Vorleistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers – insgesamt für das Land vorteilhaft ist.

Für die gesetzlichen Krankenkassen ist die pauschale Kostenbeteiligung – wie sie in den Kostenteilungsvereinbarungen vorgesehen ist – problematisch, weil nach deren Leistungsrecht medizinische Leistungen nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung als ambulante oder stationäre Behandlung erbracht werden können. Mit den Kostenbeteiligungen nach den genannten Verträgen sind die gesetzlichen Krankenkassen von diesem Prinzip abgewichen. Ein nachdrückliches Bestehen des Landes auf eine Vertragsänderung im Sinne des Landtagsbeschlusses könnte für sie Anlaß sein, die Verträge ihrerseits zu kündigen. Dies hätte für das Land, für die Einrichtungsträger, die von den Kostenteilungsvereinbarungen betroffen sind, sowie für die dort geförderten Hilfeempfänger wesentliche Nachteile.

So sind z. B. die Sprachheileinrichtungen bei Wegfall der pauschalen Kostenbeteiligung der gesetzlichen Krankenkassen in ihrem Bestand gefährdet, so daß die bisherige Sprachheilarbeit in Niedersachsen und die außerordentlich wichtige, konzentrierte Förderung wesentlich sprachbehinderter Kinder, die in den meisten Fällen zur Beseitigung der Sprachstörung führt, nicht fortgesetzt werden könnte.

Im Hinblick auf die derzeitige politische Diskussion im Zusammenhang mit den Krankenversicherungs-Neuordnungsgesetzen, insbesondere wegen der Ausgliederung bestimmter Leistungen aus dem Pflichtleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und die Umwandlung in Gestaltungsleistungen, ist es fraglich geworden, ob und in welcher Form die logopädische Behandlung im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt.

Die Landesregierung wird nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und mit welchem Ziel es aus der Sicht des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zweckmäßig ist, die Verhandlungen weiterzuführen.

8. Prüfung von Pflegesätzen der sozialen Einrichtungen durch die Kostenträger
(Nr. 16 der Anlage zur Drs 13/2286)

Seit Mitte 1994 sind nach dem Bundessozialhilfegesetz in den einzelnen Vereinbarungen, die über Leistungen und Entgelte für Hilfen in Einrichtungen abgeschlossen werden, auch Regelungen zu treffen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen. Ausreichende Regelungen gibt es bisher nicht. Eine inzwischen in Kraft getretene Übergangsrahmenvereinbarung läßt wesentliche Maßstäbe offen, so daß Prüfungen praktisch nicht stattfinden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß den nach der Änderung des § 93 Abs. 2 BSiG abzuschließenden Vereinbarungen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen sollen, besondere Bedeutung beizumessen ist.

Er fordert die Landesregierung auf, sich nachdrücklich für den baldigen Abschluß entsprechender Vereinbarungen einzusetzen und dabei dafür zu sorgen, daß die Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen der Einrichtungen tatsächlich beurteilen können.

Über das Ergebnis bittet der Ausschuß, bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Zwischen dem Land Niedersachsen und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden ist eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen worden, die den Zeitraum bis 1998 überbrücken soll. Diese Vereinbarung hat zwei Regelungsschwerpunkte:

Zum einen Verfahrensbestimmungen zur Festlegung der Entgelte für die Jahre 1996 bis 1998.

Zum anderen Verfahrensbestimmungen

- zum Abschluß von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- über das dafür zu entrichtende Entgelt sowie
- für Vereinbarungen über die Prüfung der Qualität der Leistungen und der Wirtschaftlichkeit für den Zeitraum ab 1. 1. 1999.

Die nach dieser Übergangsvereinbarung vorgesehenen Verhandlungen sind aufgenommen worden. Sie konzentrieren sich zur Zeit auf die notwendigen Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen in den verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe. Es besteht zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich Einvernehmen – und ist auch nach der Gesetzeslage unausweichlich –, daß diesen Verhandlungen weitere Verhandlungen über die Vereinbarung von Entgelten und über Prüfungen hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit folgen müssen.

Andererseits sind zunächst Regelungen über Umfang, Inhalt und Qualität der Leistungen zu treffen, bevor darüber befunden werden kann, wie die Qualität der Leistungen und deren wirtschaftliche Erbringung geprüft werden können.

Seitens des MS wird angestrebt, die Verhandlungen so zu führen, daß die Einrichtungen spätestens Ende 1997 darüber informiert werden können, worauf sie sich ab dem 1. 1. 1999 einzustellen haben.

9. **Förderung einer Fortbildungseinrichtung im Gesundheitswesen**
(Nr. 17 der Anlage zur Drs 13/2286)

Auf Veranlassung des Landes wurde Ende 1989 in der Rechtsform eines Vereins eine Akademie gegründet, deren satzungsmäßige Aufgabe die Förderung der Gesundheit der niedersächsischen Bevölkerung „durch berufliche Fortbildung der Fachberufe im Gesundheitswesen, vor allem der pflegerischen Berufe“ ist. Sie nimmt diese Aufgabe durch Seminare und sog. Projekte für das Sozialministerium wahr. Die institutionelle Förderung dieser Fortbildungseinrichtung weist erhebliche Mängel bei der Handhabung des Zuwendungsrechts auf. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einrichtung ist verbesserungsbedürftig. Im Seminarbereich arbeitet die Einrichtung entgegen einer Fördervorgabe nicht kostendeckend. Der Landesrechnungshof hat Hinweise für die künftige Erfüllung der Aufgaben durch die Akademie und für ihre Förderung gegeben, die in eine vom Ministerium vorzunehmende Prüfung münden sollten, ob die Akademie nicht so entwickelt werden kann, daß sie auf längere Sicht ohne Zuwendungen des Landes auskommt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet von der Landesregierung, daß sie die vom Landesrechnungshof aus den festgestellten Mängeln gezogenen Folgerungen beachtet und umsetzt.

Über die Ergebnisse ist dem Ausschuß bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die 1989 gegründete und vom Land geförderte Akademie für Fachberufe im Gesundheitswesen e. V., Osnabrück, soll weiterhin als maßgebliche berufsverbandsübergreifen-

de, unabhängige Einrichtung in Abstimmung mit dem MS die Situation der Fachberufe im Gesundheitswesen beobachten, Defizite ermitteln, Hilfen bei der Lösung von Fragen und dazu modellhaft Kurse zur Berufsstärkung und beruflichen Fortbildung für Angehörige der Fachberufe im Gesundheitswesen entwickeln. Hierzu besteht aus Sicht der Landesregierung ein dauerhaftes Interesse.

Die Förderung des Landes beschränkt sich seit 1996 aufgrund der Beanstandung des LRH auf eine institutionelle Förderung des für die konzeptionelle Arbeit der Akademie unabdingbaren Personalbestands sowie eines Teils der Geschäftskosten.

Weitere Förderung kann die Akademie im Fortbildungsbereich erhalten, wenn sie im besonderen Landesinteresse liegende Maßnahmen durchführt. Über die geförderten Veranstaltungen hinaus wurde der Akademie zugestanden, andere Fortbildungen anzubieten, um sich als Bildungsträger zu etablieren. Den Erfolg solcher Maßnahmen wird das MS nach einer angemessenen Frist – etwa zum Jahr 1999 – prüfen.

Die vom LRH festgestellten Mängel bei der Handhabung des Zuwendungsrechts sind abgestellt. Ebenso wurde die Akademie in ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbereich durch Personaleinsparung und Umorganisation gestrafft.

10. Übertarifliche Eingruppierung des Orchesters des Staatstheaters Braunschweig (Nr. 23 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land gewährt den Mitgliedern des Orchesters und des Chores des Staatstheaters Braunschweig seit November 1993 ohne Einwilligung des Finanzministeriums eine übertarifliche Vergütung, die jährlich Mehrausgaben von rd. 1,5 Millionen DM verursacht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß

- das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu der Gewährung von übertariflichen Leistungen an die Orchestermitglieder die nach § 40 Abs. 1 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht beantragt hat,
- die Landesregierung die nach § 40 Abs. 2 LHO gebotene Zustimmung nicht eingeholt hat, sondern ohne Vorbehalt die Verträge mit den Orchester- und Chormitgliedern dahin geändert hat, daß den Dritten Rechtsansprüche auf höhere Vergütungen zustehen,
- die Auswirkungen der höheren Einstufung des Orchesters auf Chor und Ballett offenbar nicht rechtzeitig bedacht worden sind.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die übertarifliche Höherstufung des Orchesters und des Chores in keinem angemessenen Verhältnis zu den vom Staatstheater erhobenen Eintrittspreisen steht.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht bis zum 31. 3. 1997, wie sich eine Rücknahme der Entscheidung erreichen läßt.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die übertarifliche Eingruppierung des Staatsorchesters Braunschweig in die Tarifgruppe A des entsprechenden Tarifvertrages (TVK) entsprach dem politischen Willen der Mehrheitsfraktion des Landtages. Die finanziellen Voraussetzungen dafür sind ab dem Haushaltsjahr 1994 und fortlaufend geschaffen worden. Die Rückstufung der Orchestermitglieder in die Tarifgruppe B/TVK könnte nur für die Zukunft und auch nur mit neu eintretenden Orchestermitgliedern vereinbart werden.

Die Reduzierung der durch die Höherstufung verursachten Mehrkosten, die (1994) auf ca. 1,5 Mio. DM zu veranschlagen waren, wird in der MiPla 1996 bis 2000 – neben weiteren Kürzungen – ab dem Haushaltsjahr 1999 im Hinblick auf die Differenz zwischen den Tarifgruppen A und B um 1,5 Mio. DM vorgenommen werden.

Wo die Ausgabenkürzungen vorgenommen werden, wird das Staatstheater in eigener Verantwortung zu entscheiden haben.

11. Unausgewogene Modalitäten der Förderung des Rammelsberger Bergbaumuseums

(Nr. 25 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land und die Stadt Goslar fördern das Rammelsberger Bergbaumuseum, ohne die Modalitäten sachgerecht aufeinander abgestimmt zu haben. Hierdurch hat die Bezirksregierung Braunschweig als zuständige Bewilligungsbehörde nach derzeitigem Erkenntnisstand überhöhte Zahlungen in Höhe von 1,5 Millionen DM geleistet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Bewilligungsbehörde trotz ihrer eindeutigen Festlegungen in den Zuwendungsbescheiden bislang keine Konsequenzen daraus gezogen hat, daß die von Seiten der Stadt Goslar eingeplante Beteiligung an der Gesamtfinanzierung der Gesellschaft hinter ihrem ursprünglichen Ansatz zurückgeblieben ist und daß es damit zu überhöhten Zahlungen des Landes gekommen ist.

Der Ausschuß hält es für geboten, die Förderungsmodalitäten

- für die Förderung
- der Investitionen und
- des laufenden Betriebs
- zwischen
- Stadt und
- Land

zu harmonisieren.

Er bittet in diesem Zusammenhang, die Rückforderungsproblematik zu klären.

Über das Veranlaßte ist der Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Es ist Einvernehmen mit der Stadt Goslar erzielt worden, daß künftig (ab 1997) Stadt und Land die Förderung des Rammelsberger Bergbaumuseums durch Zuwendungen vornehmen, die hinsichtlich der Zuwendungs- und Finanzierungsart aufeinander abgestimmt werden.

Es bleibt noch die Frage zu klären, ob die bisherige Förderung durch die Stadt Goslar, die in Form einer Verlustabdeckung erfolgte, als Zuwendung angesehen werden kann. Hiervon hängt auch ab, wie mögliche Rückforderungen zu behandeln sind. Die Ermittlungen hierzu dauern noch an, zumal die erforderlichen Abrechnungen noch nicht endgültig durchgeführt sind.

12. Abrechnung von Leistungen zur Förderung überregionaler Forschungs- und Serviceeinrichtungen unter den Ländern

(Nr. 29 der Anlage zur Drs 13/2286)

Seit 1976 fördern Bund und Länder überregionale Forschungs- und Serviceeinrichtungen gemeinsam nach Art. 91 b GG. Die finanzielle Förderung wird durch Zuwendungen zu den Investitions- und Betriebsausgaben der Einrichtungen geleistet, wobei die Versorgungslasten bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen nur in der jeweils anfallenden Höhe, bei den unselbständigen Einrichtungen pauschal in die Förderung einbezogen werden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollten einheitlich pauschalisierte Versorgungszuschläge berücksichtigt werden, für die bei rechtlich selbständigen Einrichtungen ein Versorgungsfonds in Erwägung gezogen werden könnte. Im übrigen sollte auf Empfehlung des Landesrechnungshofs auf die – aufwendige und zögerliche –

spitze Ist-Abrechnung unter den Ländern verzichtet werden, solange hierfür nicht länder einheitliche Maßstäbe angewendet werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für nicht hinnehmbar, die Frage der Versorgungslast für nicht durch die Rentenversicherung und die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder gesicherte Mitarbeiter rechtlich selbständiger Einrichtungen der „Blauen Liste“ ungeklärt zu lassen.

S. E. darf es nicht dazu kommen, daß eine sonst etwa gebotene Auflösung einer solchen Einrichtung dadurch verzögert wird oder gar scheitert, weil die Frage, welche Zuwendungsgeber – in welcher Weise – für die Alterslasten der sonst nicht angemessen versorgten Mitarbeiter aufzukommen haben, offen ist.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- eine Spitzabrechnung unter den Ländern, wie sie gegenwärtig vorgesehen ist, nur zu vertreten ist, wenn
- alle Länder nach einheitlichen Modalitäten (u. a. bezüglich der Überleitungsrechnung) verfahren und
- die Abrechnung unter den Ländern beschleunigt wird,
- andernfalls – schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – ein Ausgleich nach den geleisteten Ist-Zahlen vorgenommen werden sollte.

Der Ausschuß bittet die vorstehend aufgeworfenen Fragen zu klären, einer sachgerechten Regelung zuzuführen und den Landtag über das Veranlaßte bis zum 31. 3. 1997 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die vom LRH aufgeworfene Problematik bei der Abrechnung von Leistungen zur Förderung überregionaler Forschungs- und Serviceeinrichtungen unter den Ländern wurden an die hierfür zuständige Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) herangetragen.

Die Erörterung in den Gremien der BLK bleibt abzuwarten.

13. Zuschüsse an politische Stiftungen (Nr. 34 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land gewährt den in Niedersachsen tätigen politischen Stiftungen die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan genannten Beträge, ohne wesentliche Bestimmungen des Zuwendungsrechts immer zu beachten. So war das Landesinteresse an der Förderung der politischen Stiftungen nicht stets ausreichend bestimmt. Soweit es bestimmt war, ist es bei der Vergabe von Zuwendungen nicht genügend geprüft worden. Die gewählten Zuwendungs- und Finanzierungsarten haben zu Nachteilen für das Land geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß für freiwillige Leistungen des Landes an die politischen Stiftungen das Zuwendungsrecht korrekt angewendet werden muß. Dazu ist das Landesinteresse mit dem Zuwendungszweck konkret zu bestimmen, vom tatsächlichen Bedarf auszugehen und die danach zutreffende Zuwendungs- und Finanzierungsart zu wählen.

Er bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und über das Ergebnis bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

In Gesprächen mit dem LRH konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, unter Beibehaltung des Zuwendungsziels und Konkretisierung des Zuwendungszwecks die politi-

schen Stiftungen künftig in Form der Projektförderung zu fördern und die Mittel als Fehlbedarfsfinanzierung für ihre niedersächsische politische Bildungsarbeit zu gewähren.

Weil weitere Vorarbeiten sowie Gespräche mit dem LRH notwendig sind, wird die Förderung frühestens ab 1998 umgestellt werden können. In 1997 werden die Stiftungen wie bisher institutionell gefördert.

14. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Eichverwaltung

(Nr. 35 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die Eichverwaltung erfüllt ihre Aufgaben nicht in allen Bereichen wirtschaftlich. Der Landesrechnungshof hat vorgeschlagen, bei einem Teil der Meßgerätearten die Erst-eichung durch eine Herstellerprüfung sowie die Nacheichung durch eine Verpflichtung zur Meßgerätewartung zu ersetzen und dadurch 20 Stellen einzusparen. Auch die übrigen Aufgaben sollten grundsätzlich privatisiert werden. Außer einer umfassenden Aufgabenprivatisierung kommen weitere Alternativen zur künftigen Wahrnehmung der Aufgaben des Eichwesens in Betracht, die der Landesrechnungshof als Modelle beschrieben, verglichen und bewertet hat. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof Vorschläge zur Erzielung eines höheren Kostendeckungsgrades, zur Ablauforganisation, zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und zum Stellenbedarf unterbreitet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Aufgaben der Eichverwaltung künftig in allen Bereichen wirtschaftlich erfüllt werden.

Er bittet die Landesregierung, auf Grund der Vorschläge des Landesrechnungshofs zu prüfen, mit welcher Organisationsform und mit welchen Maßnahmen dies am besten zu erreichen ist. In die Untersuchungen sind die Möglichkeiten einer Aufgabenprivatisierung einzubeziehen.

Über das Ergebnis bittet er, dem Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

1. Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlichen Gegebenheiten schließen eine vollständige Privatisierung des Eichwesens aus. Auch für eine teilweise Privatisierung können diese Voraussetzungen durch den Bund erst in zeitaufwendigen Rechtsänderungsverfahren geschaffen werden. Deshalb wurde davon abgesehen, anhand von Modellrechnungen die Wirtschaftlichkeit verschiedener Privatisierungsmodelle einander gegenüber zu stellen.

Aus heutiger Sicht erscheint – nachdem sich Privatisierungsaussichten weitgehend als negativ herausgestellt haben – die Möglichkeit, eine wirtschaftliche Betriebsführung sicherzustellen, am ehesten durch die Einrichtung eines Landesbetriebes vorstellbar.

2. Prüfergebnisse

Die Begriffsinhalte der verschiedenen Formen der Privatisierung werden in der Verwaltungspraxis nicht einheitlich gehandhabt. Den Prüfergebnissen sind daher Definitionen aus der neueren Rechtsliteratur vorangestellt, um ihnen eine sichere und nachvollziehbare Grundlage zu geben.

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Privatisierung des Eichwesens ist das Ziel, das Engagement des Landes im Eichwesen erheblich bis vollständig zu reduzieren und Kosten einzusparen.

2.1 Aufgabenprivatisierung (materielle Privatisierung)

2.1.1 Definition

„Die bisher vom Staat wahrgenommenen Aufgaben werden an nichtstaatliche Steuerungsmechanismen abgegeben. Die bisherige staatliche Produktion, Lieferung und Verteilung von Gütern (im weiten ökonomischen Sinn) wird auf Private übertragen.“¹

„Die materielle Privatisierung stellt eine Aufgabenverlagerung in den sog. privaten Sektor dar. Staat oder Kommunen nehmen eine Aufgabe nicht länger wahr. Durch die Reduzierung des Aufgabenbestandes tritt eine Staatsentlastung ein. Bislang von den öffentlichen Gebietskörperschaften produzierte Güter und angebotene Leistungen können fortan von privaten Wirtschaftssubjekten hergestellt bzw. dargeboten werden.“²

2.1.2 Prüfergebnis vollständige Aufgabenprivatisierung

Eine vollständige Aufgabenprivatisierung scheidet aus rechtlichen Gründen aus. Ein Kernbestand hoheitlicher Aufgaben (Nachschau) und andere ordnungsrechtliche Aufgaben der Eichbehörden (Kontrolle von Fertigpackungen, Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich polizeilicher Zwangsmaßnahmen) müssen dem Verfassungsrecht (Artikel 33 Abs. 4 GG) entsprechend im Einflußbereich der öffentlichen Verwaltung verbleiben. Auch der Landesrechnungshof kommt in seiner Mitteilung an das Wirtschaftsministerium über die Prüfung der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Eichverwaltung vom 11. 7. 1995 (Tz. 79, S. 97) zu dem Ergebnis, daß „eine (echte) Aufgabenprivatisierung insoweit ausscheidet“.

2.1.3 Prüfergebnis teilweise Aufgabenprivatisierung

Eine teilweise Aufgabenprivatisierung staatlicher Eichaufgaben ist ohne Veränderung bundes- und EG-rechtlicher Bestimmungen rechtlich unzulässig, da der Vollzug dieses Aufgabenbestandes nach Bundes- und EG-Recht ausschließlich Bundes- und Landesbehörden sowie im Bereich der amtlichen Eichung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme staatlichen anerkannten Prüfstellen (beliebige Unternehmer) zugewiesen ist. Der aktuelle Sachstand hinsichtlich einer Privatisierung von staatlichen Teilaufgaben im Eichrecht sieht wie folgt aus:

a) Ersteichung

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. 7. 1995 mit Zustimmung Niedersachsens die Bundesregierung gebeten, durch eine Änderung der Eichordnung baldmöglichst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Ersteichung aller der Eichpflicht unterliegenden Meßgeräte künftig auch durch deren Hersteller vorgenommen werden kann, sofern sie über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Privatisierung im Eichwesen“, die mit der Erarbeitung eines entsprechenden Umsetzungskonzeptes beauftragt wurde, sollte ihren Bericht in der Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Meßwesen“ am 29./30. 10. 1996 vorstellen. Diese Bund-Länder-Ausschußsitzung hat das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) ohne Beteiligung der Wirtschaftsministerien der Länder abgesagt. Hiergegen wurde unter Hinweis auf die be-

1) Prof. Dr. jur. H. v. Arnim in Rechtsfragen der Privatisierung, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e V., Wiesbaden

2) Prof. Dr. F. Schoch, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, DVBl. 1994 S. 962.

sonderen Probleme, vor denen die niedersächsische Eichverwaltung derzeit steht, schriftlich remonstriert. Gleichwohl hat das BMWi den Bund-Länder-Ausschuß „Gesetzliches Meßwesen“ erst für den 5./6. 5. 1997 einberufen. Vom Ergebnis der Beratung im Bund-Länder-Ausschuß wird es abhängen, welche weitergehenden eigenen niedersächsischen Initiativen erforderlich sind.

b) Nacheichung

Entsprechend dem Vorschlag des LRH (Mitteilung vom 11. 7. 1995, S. 100) wurde das BMWi gebeten, das Thema Erneute Untersuchung der finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenprivatisierung der Nacheichung in den verschiedenen Bundesländern auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Vorgaben auf die Tagesordnung des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Meßwesen“ am 5./6. 5. 1997 zu setzen.

Ziel ist eine Beauftragung der Eichverwaltungen der Länder, einen detaillierten Katalog derjenigen staatlichen Eichaufgaben zu erstellen, die zwingend in hoheitlicher Verwaltung verbleiben müssen. Auf dieser Grundlage sind – so auch die Mitteilung des LRH – differenzierte Stellenbedarfsuntersuchungen in den Eichverwaltungen der Länder durchzuführen. Daraus ergeben sich die möglichen Kosteneinsparungen einer Teilprivatisierung. Sofern die gesetzlichen Vorgaben hierfür geschaffen werden, kann Niedersachsen dann wie jedes andere Land selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang es Aufgaben auf Private übertragen will. Ob eine bundeseinheitliche Übertragung notwendig ist, wäre ebenfalls in diesem Verfahren zu untersuchen.

2.2 Organisationsprivatisierung (Formelle Privatisierung)

2.2.1 Definition

„Bei der Organisationsprivatisierung entledigt sich der Verwaltungsträger nicht einer bestimmten Aufgabe, sondern er bedient sich zu ihrer Wahrnehmung der Formen des Privatrechts mittels Schaffung einer Eigengesellschaft (GmbH oder AG).“³

„Träger staatlicher Aufgaben, die vorher öffentlich-rechtlich organisiert waren, werden in private Organisationsformen umgewandelt. Hier schlüpft die öffentliche Hand in das Gewand eines Privatrechtssubjekts, dessen „Inhaber“ sie bleibt, um ihre Aufgabe als AG, GmbH, e.V. oder in anderer privatrechtlicher Organisationsform wahrzunehmen.“⁴

2.2.2 Prüfergebnis Organisationsprivatisierung

Derzeit ist die Niedersächsische Eichverwaltung öffentlich-rechtlich als Behörde organisiert.

Bei der zu untersuchenden Organisationsprivatisierung der Eichverwaltung bleibt die Zuordnung einer Aufgabe zum staatlichen Aufgabenbereich unverändert. Das Land nutzt in diesem Fall lediglich die Instrumente des Privatrechts, indem es etwa eine staatliche Behörde als landeseigene Gesellschaft (AG, GmbH) organisiert. Diese Art der Privatisierung wird daher im allgemeinen als (nur) formelle Privatisierung bezeichnet.

Eine privatrechtlich organisierte Eichverwaltung könnte aus rechtlichen Gründen die im Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) i. d. F. vom 23. 3. 1992 (BGBl. I S. 711) festgelegten Aufgaben nicht erfüllen.

3) Prof. Dr. F. Schoch, a.a.O.

4) Prof. Dr. H. v. Arnim, a.a.O.

Als Organisationsprivatisierung wurde vielfach auch die sogenannte TÜV-Lösung verstanden. Bei ihr würde sich das Land Niedersachsen zur Erfüllung seiner Eichaufgaben des beliebigen Unternehmers TÜV (s. Ziffer 2.3) bedienen.

Diese Lösung bleibt jedoch hinter einer Organisationsprivatisierung zurück. Denn der TÜV kann nicht als Eigengesellschaft des Landes verstanden werden, und die Beleihung ist gerade kein Instrument des Privatrechts. Das Gegenteil ist der Fall: Der TÜV bleibt abgeleitete staatliche Behörde und handelt im hoheitlichen Raum. Im Rahmen der TÜV-Lösung ist also eine (jedenfalls vollständige) Organisationsprivatisierung nicht möglich.

Wenn es dennoch zu einer Organisationsprivatisierung mit dem TÜV kommen sollte, müßte an die Schaffung einer gemischten Gesellschaft zwischen Land und TÜV gedacht werden (public-private-partnership), an der das Land etwa mit 51 % beteiligt wäre. Der TÜV würde als Minderheitsbeteiligter die Betriebsführung übernehmen. Dazu hat der TÜV seine grundsätzliche Bereitschaft schon schriftlich geäußert. Es wird aber bezweifelt, ob eine solche Lösung im Interesse des Landes ist. Das Land müßte dann prozentual einen unerwünscht großen Teil seiner Ausgaben doch behalten und wäre an der Gesellschaft mit Gewinn und Verlust beteiligt. Die Geschäftsführung dieser Gesellschaft müßte beaufsichtigt und das aufsichtsführende Referat des MW ggf. verstärkt werden. Die Interessen des minderheitsbeteiligten Betriebsführers und des dem öffentlichen Wohl verpflichteten Landes dürften doch sehr divergierend sein.

Ausgangspunkt der Überlegungen war in erster Linie, das Engagement des Landes im Eichwesen erheblich zu verringern. Dieser Prämisse kann das Institut Organisationsprivatisierung nicht gerecht werden.

2.3 Verlagerung von Aufgaben auf Beliebige (z.B. TÜV-Lösung)

2.3.1 Definition

„Durch die Beleihung wird zwar ein Privater oder eine private Organisation zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben herangezogen, andererseits ist die Beleihung aber dadurch gekennzeichnet, daß der Beliebige zu einem Glied der staatlichen Verwaltung wird, was darin zum Ausdruck kommt, daß er in hoheitlicher Handlungsform tätig wird. Damit verbleibt es bei staatlicher Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenverantwortung, so daß jedenfalls keine echte Aufgabenprivatisierung vorliegt. Auch eine formelle Privatisierung ist nicht wirklich gegeben.“⁵

2.3.2 Prüfergebnis

MW wäre bereit gewesen, private Träger im Wege der Beleihung mit staatlichen Eichaufgaben zu betrauen, sah sich jedoch aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen daran gehindert:

Die übrigen Landeswirtschaftsministerien gingen davon aus, daß zunächst durch eine Änderung des Eichgesetzes entsprechende rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müßten.

Die vom MW an das BMWi herangetragene verfassungsrechtliche Frage ist inzwischen wie folgt beantwortet worden:

„Ich habe Ihre Frage, ob die sich aus dem Eichgesetz herleitenden Tätigkeiten der staatlichen Eichverwaltung ohne Änderung des Eichgesetzes ganz oder teilweise mittels Beleihung auf Dritte übertragen werden können, unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz geprüft.

5) Prof. Dr. H. v. Arnim, a.a.O.

Die Prüfung hat ergeben, daß der Bund mit § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat und ein Freiraum für ergänzende gesetzliche Regelungen durch die Länder gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG nicht besteht.

Eine landesgesetzliche Übertragung eichrechtlicher Aufgaben im Wege der Beleihung auf Private ist deshalb nicht möglich.“

Das Schreiben des BMWi enthält keine weitere Begründung. Das BMWi hat weitere Ausführungen zu den tragenden Gründen und die Übersendung entsprechender Unterlagen trotz schriftlicher Anfrage abgelehnt.

Das Schreiben des BMWi kommt zu einer eindeutigen Bewertung.

Auftragsgemäß ist geprüft worden, ob vor diesem Hintergrund eine Beleihung eines privaten Trägers mit den staatlichen Eichaufgaben noch in Frage kommen kann. Im Ergebnis spricht eine Reihe von Überlegungen durchaus für die Rechtsauffassung des Bundes.

§ 2 Abs. 4 Eichgesetz stellt die zuständigen Behörden und staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte bestimmter Bereiche nebeneinander. Während Art. 84 GG sicherlich von einem weit auszulegende Begriff der „Behörde“ ausgeht, deutet die Formulierung im § 2 Abs. 4 Eichgesetz auf eine Einschränkung dieses Begriffes hin. Er kann nicht, wie zum Beispiel Maunz-Dürig⁶ in Rdnr. 26 zu Art. 84 GG ausführen, als amtliche „Stelle“ verstanden werden, da im Eichgesetz ein gleichwertiger Begriff, die anerkannte Prüfstelle, zusätzlich aufgeführt ist und dieser Begriffsraum für die „Behörde“ nicht mehr zur Verfügung steht. Insofern handelt es sich um eine besondere bundesgesetzliche Bestimmung der Behörden.

Ist damit eine Beleihung aufgrund des Eichgesetzes nicht zulässig, kann auch nicht auf die Landesgesetzgebung ausgewichen werden, etwa durch Schaffung eines speziellen niedersächsischen Beleihungsgesetzes, da das Eichgesetz in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesiedelt ist (Art. 73 Nr. 4, „Maße und Gewichte“). Nach Maunz-Dürig⁷ ist dieser Artikel einschlägig für das Eichgesetz und umfaßt auch die Organisation der Eichbehörden und deren Verfahren. Zwar wäre als Annex die Zuständigkeitsregelung eines Landes rechtlich zulässig. Im Eichgesetz hat aber der Bund eine Vollregelung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG getroffen, wie das BMWi in seinem zitierten Brief ausdrücklich betont. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Lage werden de lege lata keine Möglichkeiten gesehen, die Organisation der Eichverwaltung und (noch weitergehend) die Privatisierung dieser Verwaltung im Wege der Beleihung außerhalb des Eichgesetzes zu regeln.

Anders mag es in fernerer Zukunft aussehen. Zur Zeit ist eine Rückbesinnung auf die verfassungsmäßigen Grundregeln in Verhältnis von Bund und Ländern gerade auch auf dem Gebiet der Gesetzgebungskompetenzen zu beobachten. Ob diese Entwicklung später auch die ausschließliche Gesetzgebung ergreift und damit die Organisationsbestimmungen des Eichgesetzes zur entsprechenden Disposition stehen, ist nicht abschätzbar und zeitlich nicht vorherschaubar.

Eine erneute niedersächsische Bundesratsinitiative zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für diese Art der Beleihung ist nach wie vor unter Berücksichtigung des Scheiterns des sächsischen Bundesratsantrages vom Februar 1996 nicht für angezeigt. Hierüber ist mit Vertretern des LRH im August 1996 Einvernehmen erzielt worden.

6) Maunz-Dürig-Herzog Scholz, Kommentar zum GG, München 1994.

7) wie Fußnote 6, Rdnr. 90.

2.4 Weitere Aspekte zur Privatisierung

2.4.1 Wettbewerb

Bei einer Privatisierung der Eichverwaltung darf aus einem staatlichen Monopol kein privates werden, da dieses zu Mißbrauch führen kann. Diese wettbewerbspolitische Voraussetzung hat für den MW einen hohen Stellenwert. Auf diese Problematik weist auch Prof. Scholz, Vorsitzender des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ in dem im Oktober 1996 herausgegebenen Tätigkeitsbericht in Abschnitt II. 3, S. 3 – Reduzierung der Staatsaufgaben tut not – hin: „Eine aktive Privatisierungspolitik darf sich aber nicht nur an dem Kriterium orientieren, ob eine bestimmte Aufgabe für den Staat finanziell verlustfrei oder gar finanziell gewinnträchtig wahrgenommen werden kann. Es geht vielmehr um die entsprechend privatisierungsfähige Funktion und nicht etwa oder gar primär um das (Nicht) Entstehen von Verwaltungskosten. Dabei ist sicherzustellen, daß nicht lediglich ein staatliches Monopol durch ein privates ersetzt wird.“

Bei dem hauptsächlich favorisierten Beleihungsmodell (TÜV-Lösung) gewinnt diese Prämisse besondere Bedeutung. Der Markt potentieller Leistungsanbieter wird als eng beurteilt. Als Hauptkonkurrenten könnten TÜV und DEKRA auftreten, daneben noch einige regional oder fachlich begrenzte Anbieter, die in einer Ausschreibung zu ermitteln wären.

Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt liegt ein umfangreiches schriftliches Angebot vom Juli 1996 vor, das nach den danach eingetretenen personellen Veränderungen in dessen Leitung vom derzeitigen Geschäftsführer in einem Telefonat nochmals bestätigt worden ist. Die unterdessen ebenfalls angesprochene Hauptverwaltung der DEKRA in Stuttgart hatte zunächst ebenfalls Interesse bekundet, dann aber nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluß im Dezember 1996 endgültig abgesagt.

Damit kann im Grunde nur noch eine Beleihung des TÜV mit den Aufgaben der Eichverwaltung ins Auge gefaßt werden, die aber aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden muß.

Eine Beleihung verschiedener kleinerer Anbieter wird wegen der dann notwendigen Aufsichtskapazitäten als zu aufwendig beurteilt. Überdies müßte dann auch noch gewährleistet sein, daß die Aufgabenerfüllung auch in Gebietsteilen des Flächenlandes Niedersachsen, in denen kein wirtschaftlich interessanter Umsatz stattfindet, angemessen sichergestellt bleibt.

Bei einer TÜV-Lösung werden auch nicht die Möglichkeiten eines Preiswettbewerbs gesehen. Der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt hat in seinem grundsätzlichen Angebot bereits die Notwendigkeit von Gebührenanhebungen angeführt, da auch nach seiner Einschätzung die erreichbaren Synergien für eine Preisstabilität bei voller Kostendeckung nicht ausreichen. Zur Zeit beruhen die Gebühren auf Bundesrecht. Der Bund zeigt keine Neigung, diese rechtliche Konstruktion aufzugeben. Unter dem bereits in Ziffer 2.3.2 erwähnten Aspekt der Rückbesinnung auf die verfassungsmäßigen Grundregeln hat die Landesregierung am 11. 2. 1997 zwar eine Bundesratsinitiative beschlossen, daß anstelle der bundesrechtlichen Kostenvorschriften, die derzeit im Landesbereich gelten, Landesrecht anzuwenden bzw. neu zu schaffen ist. Die Erfolgsaussichten sind aber – auch in ihrer zeitlichen Dimension – zur Zeit nicht absehbar.

2.5 Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger (Organisationsverlagerung)

Prüfauftrag des Landtages zu weiteren Alternativen

2.5.1 Kommunalisierung

Der LRH hat in seinen Prüfungsmittelungen unter Hinweis auf den Gesichtspunkt der Ortsnähe erwogen, eine Verlagerung von Aufgaben des Eichwesens auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorzuschlagen. Er kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß bei den Gebietskörperschaften weder das entsprechend ausgebildete Personal noch die erforderliche Technikausstattung vorhanden ist und eine so weitgehende Dezentralisierung eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht möglich macht. Auch den weiteren Ausführungen des LRH ist beizupflichten, daß eine Zersplitterung der Aufgaben des Eichwesens nicht sinnvoll erscheint.

2.5.2 Übertragung auf andere Landesdienststellen

Dienststellen der Eichverwaltung befinden sich überwiegend in den Städten, in denen auch Staatliche Gewerbeaufsichtsämter vertreten sind. Der LRH hat den Zusammenschluß der Ortsdienststellen angeregt und unter Hinweis auf mögliche Rationalisierungsgewinne eine Eingliederung der Mittelinstanz in die Bezirksregierungen vorgeschlagen.

Die derzeit kontrovers diskutierte Reform der Umweltverwaltung berührt auch die Gewerbeaufsichtsämter. In diesen Auseinandersetzungen ist deutlich geworden, daß die Gewerbeaufsichtsverwaltung ihre Arbeit an anderen Kriterien als sie für die Eichverwaltung maßgeblich sind, ausrichtet. Aus diesen sachlichen Gründen wird deshalb eine Zusammenfassung der Ortsinstanz nicht für sinnvoll gehalten. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Umorganisation der Mittelinstanz.

3. Zwischenergebnis

Einrichtung eines Landesbetriebes

(als mögliche Vorstufe einer später zugelassenen Organisationsprivatisierung)

Aufgrund der Erörterungen in den Gremien der Verwaltungsreform zum Arbeitsbericht der Projektgruppe „Eichwesen I“ ist zur Fortsetzung der Vorbereitungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Eichverwaltung die Projektgruppe „Eichwesen II“ gebildet worden. Es besteht folgender Projektauftrag:

Die Niedersächsische Eichverwaltung soll innerhalb der nächsten fünf Jahre eine volle Kostendeckung erreichen. Die Projektgruppe wurde beauftragt,

- ein Modell für eine Kosten- und Leistungsrechnung und deren Einführung zu entwickeln,
- die weiteren Schritte zur Umwandlung der Niedersächsischen Eichverwaltung in einen Landesbetrieb zu erarbeiten und
- zu prüfen, ob sich weitere Rationalisierungspotentiale zeitnah erschließen lassen.

15. Umsatzsteuerliche Behandlung der amtlichen Materialprüfung

(Nr. 36 der Anlage zur Drs 13/2286)

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß Einrichtungen der amtlichen Materialprüfung in erheblichem Umfang Aufgaben wahrnehmen, wie sie auch Privatpersonen ausüben (können) und deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insoweit Betriebe gewerblicher Art sind, deren Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Er teilt daher die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Einrichtungen der amtlichen Materialprüfung ihre umsatzsteuerbaren Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Der Ausschuß bedauert, daß die Pflicht der Einrichtungen zur Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer sowie die Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs nicht im Zusammenhang mit § 3 der Verordnung über die Gebühren der amtlichen Materialprüfung in Niedersachsen vom 10. 12. 1984 geklärt und geregelt worden sind.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie eine ordnungsgemäße steuerrechtliche Behandlung der Umsätze der Einrichtungen der amtlichen Materialprüfung sicherstellen wird.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Bereits im Vorfeld des Landtagsbeschlusses, daß es einer Materialprüfung im herkömmlichen Sinne, vor allem besonderer amtlicher Materialprüfanstalten oder Materialprüfstellen bei den Hochschulen, nicht mehr bedarf, ist vom MW ein Arbeitskreis eingesetzt worden, der sich mit der diesem Beschluß zugrunde liegenden Auffassung des LRH befaßte.

Der Arbeitskreis hat u.a. das Aufgabenspektrum der Materialprüfanstalten eingehend analysiert und daraufhin bestätigt, daß eine Amtlichkeit der Prüfungen – mit äußerst geringen Ausnahmen – nicht vorliegt.

Daraufhin sind zum 1. 1. 1997 – im Vorgriff auf eine grundlegende Neuordnung des Materialprüfwesens – die haushaltssystematischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine steuerrechtlich ordnungsgemäße Behandlung der Umsätze der Einrichtungen der Materialprüfung geschaffen worden. Ab diesem Zeitpunkt wird in allen Kostenfestsetzungsbescheiden die Umsatzsteuer ausgewiesen und zentral nach Abzug der Vorsteuer abgeführt.

16. Technische Verwaltung der Kreisstraßen durch das Land

(Nr. 37 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die Straßenbauverwaltung des Landes führt für 13 Landkreise die technische Verwaltung der Kreisstraßen durch. Sie erhält hierfür Erstattungen von weniger als der Hälfte der tatsächlichen Kosten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Vereinbarungen mit den betreffenden Landkreisen so geändert werden, daß der Aufwand des Landes für die technische Verwaltung der Kreisstraßen gedeckt wird. Läßt sich dies nicht erreichen, ist ein völliger Rückzug der Landesstraßenbauverwaltung aus dieser Aufgabe unumgänglich. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß dies dann zwingend zu einer Überprüfung der Zahl der Straßenbauämter und Straßenmeistereien führen muß.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung betreut in 13 Landkreisen deren Kreisstraßen (Technische Verwaltung der Kreisstraßen). Die Landkreise vergüten dem Land hierfür Pauschalbeträge, die sich nach der zu betreuenden Kilometerlänge richten. Nach den Prüfungsbemerkungen des LRH übersteigen die Ausgaben des Landes die Summe aller Entgelte um 6,7 Mio. DM.

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau hat auf Veranlassung des MW eigene Berechnungen über die Kosten der Technischen Verwaltung der Kreisstraßen vorgenommen. Nach diesen neuen Berechnungen des Landesamtes sind von seiten des LRH insbesondere die Personalaufwendungen für die Bearbeitung der Kreisstraßenangelegenheiten unzutreffend hoch zugeordnet worden. Ein deutlich geringerer Mehraufwand von „nur“ rund 2 Mio. DM ergibt sich hieraus. Diese Neuberechnungen wurden dem LRH mit Schreiben vom 30. 1. 1997 mit der Bitte mitgeteilt, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Inzwischen wurden vom MW die Verwaltungsvereinbarungen zur Regelung des Entgeltes für die Technische Verwaltung der Kreisstraßen am 28. 11. 1996 zum 31. 12. 1998 bzw. 31. 12. 1999 gekündigt.

Mit dem Niedersächsischen Landkreistag wurden Gespräche über eine Neugestaltung des Abrechnungssystems mit dem Ziel des Defizit-Ausgleichs geführt. Diese Gespräche sind noch nicht beendet; Detailfragen sind noch zu klären. Ziel des neuen Abrechnungssystems ist eine gerechtere Verteilung der dem Land zu erstattenden Beträge nach dem Verursachungsprinzip. Auch die Beibehaltung des bisherigen Systems der pauschalen Abgeltung ist möglich, sofern die Prüfung der Durchführbarkeit des neuen Systems negativ verlaufen sollte.

Nach den Aussagen des Niedersächsischen Landkreistages sind die Landkreise grundsätzlich bereit, weiterhin die Technische Verwaltung der Kreisstraßen durch das Land durchführen zu lassen. Die Landkreise haben beim Abschluß einer neuen Verwaltungsvereinbarung Interesse daran, daß ein Abrechnungssystem gefunden wird, welches langfristig Bestand hat. So sollen auch in den neuen Verwaltungsvereinbarungen Regelungen zur Abgeltung von Kostensteigerungen aufgenommen werden.

Es ist Ziel des MW, in der ersten Hälfte des Jahres 1997 den Landkreisen neue Verwaltungsvereinbarungen vorzulegen.

17. Amtliche Materialprüfung als Aufgabe der Hochschulen

(Nr. 40 der Anlage zur Drs 13/2286)

Die amtliche Materialprüfung obliegt Stellen in privater oder in öffentlicher Trägerschaft. In öffentlicher Trägerschaft sind fünf amtliche Materialprüfanstalten bei Instituten wissenschaftlicher Hochschulen, fünf amtlich anerkannte Materialprüfstellen an Instituten wissenschaftlicher Hochschulen und sechs amtlich anerkannte Materialprüfstellen an Fachhochschulen eingerichtet. Gemeinsame und zentrale Aufgaben nimmt die Zentrale für amtliches Materialprüfwesen in Niedersachsen wahr.

Die künftige Entwicklung innerhalb Deutschlands und in der Europäischen Union läuft auf ein System der Akkreditierung hinaus. Über die Akkreditierung wird für alle Länder gemeinsam und europäeinheitlich entschieden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß es einer Materialprüfung im herkömmlichen Sinne, vor allem besonderer amtlicher Materialprüfanstalten oder Materialprüfstellen bei den Hochschulen, nicht mehr bedarf.

Er nimmt zur Kenntnis, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Lösung der damit verbundenen Probleme einen Arbeitskreis eingesetzt hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung bis zum 31. 3. 1997 um Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises und das daraufhin Veranlaßte.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Das MW hat zur Lösung der mit der künftigen Organisation der Amtlichen Materialprüfung zusammenhängenden Probleme einen Arbeitskreis eingesetzt.

Dieser Arbeitskreis hat in vier Sitzungen Empfehlungen für die Strukturierung des Materialprüfwesens entwickelt.

Die bisherige Organisation der Amtlichen Materialprüfung soll aufgelöst werden und die bisherigen Materialprüfanstalten sollen in eigenständige Landesbetriebe nach § 26 LHO überführt werden.

Die Zentrale für amtliches Materialprüfwesen entfällt ersatzlos.

Über eine entsprechende Kabinettsvorlage wird die Landesregierung in Kürze beraten.

18. Finanzierung der Frauenhäuser

(Nr. 43 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land fördert Frauenhäuser in einer teilweise unzuweckmäßigen und unwirtschaftlichen Art. Das betrifft sowohl die Zuwendungsart (Projektförderung) als auch die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung mit Höchstbeträgen, die in der Regel ausgeschöpft werden), wie sie die Richtlinien des Ministeriums vorgeben. Mit den Kommunen, die grundsätzlich ebenfalls fördern, stimmte man sich nicht ab. Die Träger der Frauenhäuser erhoben vielfach nicht alle erzielbaren Einnahmen. Der Landesrechnungshof hat deshalb angeregt, nach vorheriger Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu einer institutionellen Förderung mit Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung überzugehen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis. Er erwartet, daß sich die Anregungen des Landesrechnungshofs in geänderten Richtlinien niederschlagen, und bittet die Landesregierung, ihn bis zum 31. 3. 1997 über das Ergebnis zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Mit Wirkung vom 1. 1. 1997 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtstätten für mißhandelte Frauen und ihre Kinder“ erlassen (RdErl. d. MFr v. 19. 12. 1996, Nds. MBl. 1997 S. 118).

In dieser Richtlinie wurden die Anregungen des LRI bezüglich der Förder- und der Finanzierungsart umgesetzt.

Gemeinnützigen rechtsfähigen Personenvereinigungen wird die Zuwendung als institutionelle Förderung zur Fehlbedarfsfinanzierung, den Körperschaften des öffentlichen Rechts als Projektförderung zur Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

19. Wirtschaftlichkeit von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik, Erfolgskontrolle

(Nr. 46 der Anlage zur Drs 13/2286)

Der Landesrechnungshof hat mit einer Querschnittsprüfung in verschiedenen Verwaltungszweigen die Wirtschaftlichkeit von sieben Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik untersucht und dabei festgestellt, daß die Verwaltung für die meisten dieser Verfahren in der Planungsphase keine ausreichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgelegt hat. In der Planungsphase fehlte häufig zudem eine detaillierte Ist-Analyse, so daß keine Basisdaten für einen späteren Vergleich mit den aktuellen Werten vorhanden sind. In den Konzepten waren die Ziele nicht präzise anhand von Merkmalen und Kennziffern beschrieben und bewertet. Schließlich unterließ die Verwaltung in den meisten Fällen begleitende und abschließende Erfolgskontrollen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Verwaltung nur solche Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik plant oder fortführt, bei denen der Nutzen die Kosten übersteigt. Er bittet, bei allen IuK-Verfahren durch projektbegleitende und abschließende Erfolgskontrollen zu prüfen, ob die mit der Maßnahme verbundenen Ziele erreicht worden sind, ob die Maßnahmen ursächlich für die Zielerreichung waren und ob die Maßnahme insgesamt wirtschaftlich war.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag bis zum 31. 3. 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Die Landesregierung wird der Anregung des LRH, bei allen IuK-Verfahren Erfolgskontrollen einzuführen, folgen. Die „Richtlinien für die Durchführung von Projekten (Projektrichtlinien)“, die Anlage der IuK-Grundsätze vom 15. 6. 1990 sind und in Ziffer 11 die Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorsehen, werden entsprechend ergänzt. Die Ergänzung wird zusammen mit der Neufassung der IuK-Grundsätze nach der bevorstehenden Errichtung eines Landesbetriebes „Informatikzentrum Niedersachsen – IZN“ vorgenommen.

20. Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen der Niedersächsischen Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH und das Land

(Nr. 47 der Anlage zur Drs 13/2286)

Das Land ließ die landeseigene Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH zu dem von ihr schon gehaltenen Mehrheitsanteil den restlichen Geschäftsanteil der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH erwerben. Auch eine in der Sonderabfallentsorgung für erforderlich gehaltene Neugestaltung von Rahmenbedingungen kann stets nur im Einklang mit geltendem Haushaltsrecht verwirklicht werden. Dazu zählt das Gebot, wirtschaftlich und sparsam zu handeln.

Von daher teilt der Ausschuß für Haushalt und Finanzen die Ansicht des Landesrechnungshofs, daß die Sonderabfalldeponie auch ohne den restlichen Geschäftsanteil an der Deponiegesellschaft zu führen gewesen wäre, den die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft für 16,5 Millionen DM nach Grundsatzentscheidungen der Landesregierung erworben hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, bis zum 31. 3. 1997 über die wirtschaftliche Entwicklung der Deponiegesellschaft und des Landesbetriebes zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Wirtschaftliche Entwicklung der Deponiegesellschaft

Das Geschäftsjahr 1996 war gekennzeichnet durch einen längeren Stillstand des Einlagerungsbetriebes. Ursache dafür war die witterungsbedingt verzögerte Inbetriebnahme des neuen Westpolders erst am 2. 7. 1996, obgleich die Ostpolder bereits am 15. 2. 1996 verfüllt waren. Dies hat im wesentlichen dazu geführt, daß statt der in der Unternehmensplanung für 1996 prognostizierten 13 000 Tonnen nur rund 5 000 Tonnen eingelagert werden konnten. Weiter wirkte sich auf das Jahresergebnis negativ auch die zum 1. 7. 1996 zwingend erforderlich gewordene Herabsetzung des Einlagerungspreises zwecks Anpassung an die Preissituation auf dem Abfallmarkt aus. Das Geschäftsjahr 1996 schließt mit einem Fehlbetrag von rund 2,4 Mio. DM ab. Das Eigenkapital zum 31. 12. 1996 beläuft sich auf rund 3,3 Mio. DM bei einem Stammkapital von 3 Mio. DM.

Die Deponiegesellschaft hat in den vergangenen Jahren die Betriebs- und Personalkosten erheblich reduziert. Der Personalbestand wurde um rund 1/3 abgebaut; die wöchentliche Arbeitszeit wurde auf 35 Stunden ohne vollen Lohnausgleich herabgesetzt.

Für 1997 wird in der Unternehmensplanung von einer Einlagerungsmenge von 20 000 Tonnen ausgegangen. Diese Einschätzung basiert auf der sich stabilisierenden Grundmengenanlieferung von rund 6 000 Tonnen pro Jahr und den Vereinbarungen mit namhaften niedersächsischen Entsorgungsunternehmen über die Anlieferung größerer Abfallkontingente. Die Einlagerung in den ersten beiden Monaten 1997 liegt im prognostizierten Mengenkorridor. Gleichwohl bergen der weiterhin ruinöse Wettbewerb auf dem Abfallmarkt sowie die Lagerung und Verwertung von Abfällen in Bergwerken nicht unerhebliche Risiken. Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr einen Überschuß von 0,6 Mio. DM.

IX.

1. **Beschluß vom 4. 9. 1996 – Drs 13/2210 –
Fall-Kontroll-Studie Leukämie in der Elbmarsch**

1. Der Landtag hält die Durchführung einer Fall-Kontroll-Studie zur Ursachenklärung für das Leukämiecluster in der Elbmarsch weiterhin für dringend notwendig.
2. Der Landtag begrüßt, daß die Landesregierung mittlerweile mit dem Land Schleswig-Holstein über die konkrete Auftragserteilung der Studie verhandelt und zu einer entsprechenden Mitfinanzierung bereit ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für einen schnellstmöglichen Beginn der Studie Sorge zu tragen.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in Verhandlungen sowohl mit dem Betreiber des AKW Krümmel als auch mit dem Hamburger Senat eine finanzielle Beteiligung an der von der Landesregierung vorfinanzierten Studie zu erreichen.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Zu den Ziffern 1 und 2:

Am 19. 11. 1996 wurde vom Niedersächsischen Sozialminister Dr. Wolf Weber und dem Schleswig-Holsteinischen Umweltminister Rainer Steenblock der Vertrag zur Durchführung der „Fall-Kontroll-Studie zu Risikofaktoren für Leukämie und Non-Hodgkin-Lymphomen in Norddeutschland“ unterzeichnet. Auftragnehmer ist Professor Dr. Eberhard Greiser vom Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin. Die Studie wurde sofort begonnen und hat eine Laufzeit bis April 2000.

Zu Ziffer 3:

Mit Schreiben vom 20. 6. 1996 wurde an die Betreiberfirma PreußenElektra die Bitte um eine Mitfinanzierung der Fall-Kontroll-Studie Norddeutschland herangetragen. Eine Beteiligung wurde durch die PreußenElektra insbesondere mit der Begründung abgelehnt, man schließe sich dem Votum der Wissenschaftler an, die zur Beratung der Bundesregierung im Januar 1996 zu einem Workshop in Heidelberg zusammengekommen waren. Die Wissenschaftler hatten sich gegen die Durchführung der Studie u. a. mit der Begründung ausgesprochen, daß sich Aufbau, Umfang und Ablauf der Studie im Hinblick auf ein belastbares Ergebnis zur Ursachenfindung nicht eigneten.

Auf eine weitere Anfrage anlässlich eines im Juli 1996 bekanntgewordenen Erkrankungsfalles hat die Firma PreußenElektra nicht reagiert.

Die Hamburgischen Elektrizitätswerke haben ihre Beteiligung abhängig gemacht vom Ergebnis einer Inzidenzstudie, die von der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführt wird. Das Ergebnis, das im Dezember 1996 vorgelegt werden sollte, liegt bisher nicht vor.

2. **Beschluß vom 15. 11. 1996 – Drs 13/2427 –
Bonner Spargesetz AFRG –
Weiterer Abbruch in der Arbeitsförderung**

Die Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik hat 1996 mit knapp 4 Mio. Arbeitslosen Rekordhöhen erreicht, mit einer nachhaltigen Entspannung auf dem Arbeitsmarkt ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird mit dem AFRG (Arbeitsförderungsreformgesetz) ein Gesetzentwurf eingebracht, in dem sich die Bundesregierung und die Regierungsfractionen CDU/CSU und FDP ausdrücklich von dem Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes auch programmatisch verabschieden. Die Arbeitsförderung soll künftig nur noch den Arbeitsmarktausgleich unterstützen.

Durch den AFRG-Entwurf will die Bundesregierung insgesamt 35 Mrd. DM bis zum Jahre 2000 einsparen. Ein derartig hoher finanzieller Eingriff ist bislang ohne Beispiel. Es ist mit drastischen Einschränkungen bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu rechnen. Im Bereich des Leistungsrechts werden bei den Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfängern Kürzungen vorgenommen, die arbeits- und sozialpolitisch nicht hinzunehmen sind.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorgelegten Fassung im Bundesrat aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Der Bonner Gesetzentwurf sieht wesentliche Einschnitte in das Förderungs- und Leistungsrecht vor:
 - Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen bei der Aufnahme einer Arbeit, durch die Fachkräfte in un- und angelernte Tätigkeiten abgedrängt und gering qualifizierte einem staatlich verordneten Verdrängungsprozeß ausgesetzt werden.
 - Anhebung der Altersstufen für den verlängerten Bezug von Arbeitslosengeld mit der Konsequenz, daß Länder und Kommunen daraus weitere Folgekosten übernehmen müssen.
 - Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld und damit Beschränkung des Instrumentariums für einen sozialverträglichen Personalabbau.
 - Streichung der originären Arbeitslosenhilfe und somit Verdrängung vor allem jüngerer Arbeitsloser in die Sozialhilfe.
 - Einschnitte bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch weitere Absenkung in untertarifliche Bezahlung.
 - Einführung eines Eingliederungsvertrages als ein „Sonderarbeitsverhältnis“, der zugleich Arbeitnehmerschutzrechte abbaut.
 - Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch Einräumung befristeter Arbeitsverträge und Abbau arbeitsrechtlicher Sicherungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
 - Verschlechterung der Leistungsansprüche für Frauen bei der Berücksichtigung von Erziehungs- und Pflegezeiten sowie Beibehaltung der unverbindlichen Soll-Vorschrift für die Frauenförderung.
 - Ausbleiben einer grundlegenden Finanzierungsreform der Bundesanstalt für Arbeit.
 - Entwertung und Abbau der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit.
2. Das AFRG in der vorgelegten Fassung gefährdet Arbeitsmarkt und Wirtschaftskraft in Niedersachsen:
 - Durch die vorgesehenen Rechtsänderungen sowie die finanziellen Einschnitte (bis zum Jahre 2000 sollen insgesamt rd. 35 Milliarden DM eingespart werden) ist 1997 in Niedersachsen mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit um ca. 10 000 Arbeitslose zu rechnen.
 - Aufgrund der beabsichtigten Absenkung der Bemessungsgrenze bei ABM von 90 auf 80 % ist zu erwarten, daß sich die Zahl der geförderten ABM-Beschäftigten um ca. 2000 reduzieren wird.
 - Nach dem AFRG-Entwurf sollen durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zukünftig Verleihagenturen die Arbeitsverträge mit Leiharbeitskräften beim erstmaligen Verleih befristen können. Des weiteren wird das sog. Synchronisationsverbot aufgehoben, wonach eine Weiterbeschäftigungszeit von mindestens 25 % der Verleihzeit eingehalten werden müßte.

- Diese Änderungen tangieren unmittelbar das Konzept von ZAN, da sie im Widerspruch zur sozialverträglichen Zeitarbeit stehen und aus Kostengesichtspunkten zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber den kommerziellen Verleihbetrieben führen.
3. Die Umsetzung des AFRG bringt erhebliche Kostenverschiebungen in die Sozialhilfe in Niedersachsen mit sich:
- Durch die vorgesehene Streichung der originären Arbeitslosenhilfe sowie durch weitere Rechtsänderungen im Bereich der Lohnersatzleistungen ist in Niedersachsen mit zusätzlichen Kosten bei der Sozialhilfe in Höhe von rd. 75 Mio. DM jährlich zu rechnen.

Antwort der Landesregierung vom 7. 4. 1997

Der auf Vorlage der Bundesregierung basierende erste Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages über ein Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) ist aufgrund der Ablehnung im Bundesrat am 29. 11. 1996 gescheitert. Daraufhin ist der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP zeitgleich eingebrachte Gesetzentwurf eines AFRG vor der erneuten Beschlußfassung des Bundestages zu einem Einspruchsgesetz umgearbeitet worden. Zu diesem zweiten Gesetzesbeschluß, der in seinen wesentlichen Inhalten dem gescheiterten ersten Gesetzesbeschluß entspricht, ist vom Bundesrat mit der Stimme des Landes Niedersachsen erneut der Vermittlungsausschuß angerufen worden.

Die mit dem zuletzt beschlossenen AFRG gegenüber dem ersten AFRG-Beschluß vorgenommenen Änderungen von fachlichem und politischem Gewicht sind

- die Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe,
- die Beibehaltung des geltenden Rechts im Bereich der Selbstverwaltung und der Organisation der Landesarbeitsämter und
- die Verbesserung der Förderkonditionen sowie die Reduzierung des Einsparziels bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern.

Von Seiten des Bundesrates wird eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs gefordert. Vor allem soll die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden. Nach Auffassung des Bundesrates liefert das Gesetz keinen Beitrag zum Ziel „Halbierung der Arbeitslosigkeit“, da die aktive Arbeitsmarktpolitik nicht entsprechend gefördert wird.

Der Vermittlungsausschuß hat am 12. 3. 1997 die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses empfohlen; der Bundestag hat daraufhin am 20. 3. 1997 seinen Gesetzesbeschluß bestätigt.